Ettersberg-Journal

Nördliches Weimarer Land

Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg

Die nächste Ausgabe erscheint am: **01.04.2019**
Redaktionsschluss: **15.03.2019**

mit den Ortschaften: Berlstedt (mit Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a. E.), Buttelstedt (mit Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden), Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim (mit Ortsteil Haindorf), Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit Ortsteil Thalborn), Wohlsborn

erfüllende Gemeinde für: Ballstedt, Ettersburg, Stadt Neumark

Landgemeinde Am Ettersberg ▪ Berlstedt ▪ Hauptstraße 23 ▪ 99439 Am Ettersberg

Homepage: www.vgnordkreis-weimar.de ▪ **Telefon:** 036452 - 785-0 ▪ **E-Mail:** info@am-ettersberg.de ▪ **Fax:** 036452 - 785 - 21

Alle Ämter der Landgemeinde Am Ettersberg sind wie folgt geöffnet:

dienstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 10.30 Uhr

sowie an **jedem ersten Samstag im Monat** zusätzlich das Einwohnermeldeamt 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

IHRE ANSPRECHPARTNER:

- **EINWOHNERMELDEAMT - Tel. 036452 - 785 - 26 - Fax: 78535**
  (An-/Abmeldungen, Passwesen, pol. Führungszeugnis)
  E-mail: a.schwenkenbecher@am-ettersberg.de
- **STANDESAMT - Tel. 036452 - 785-17 oder 785-27**
  (Eheschließungen, Geburtsurkunden, Sterbefälle)
  E-mail: d.toermer@am-ettersberg.de
- **ORDNUNGSAMT - Tel. 036452 - 785-13**
  E-mail: t.schorcht@am-ettersberg.de
- **VORSITZ/HAUPTAMT - Tel. 036452 - 785-12**
  Beauftragter Axel Schneider
  E-mail: a.schneider@am-ettersberg.de
- **HAUPTAMT - 036452 - 785-10 oder 785-30**
  Ratsinformationen, Amtsblatt
  E-mail: n.klemin@am-ettersberg.de
- **ERZIEHUNGSGELD/KITA'S - Tel. 036452 - 785-25 oder 785-23**
  (An-/Abmeldung Kita)
  E-mail: finanzen@am-ettersberg.de
- **BAUAMT - Tel. 036452 - 785-14 oder 785-28**
  (Bauanträge, Straßenausbaubeiträge, Liegenschaften)
  E-mail: i.biniossek@am-ettersberg.de
- **Kasse - Tel. 036452 - 785-22 oder 785-29**
  (Zahlungsverkehr, SEPA-Verfahren)
  E-mail: finanzen@am-ettersberg.de
- **SCHIEDSSTELLE - Tel. 036451 - 799924, 0152 - 29194919**
  Sebastian Hultsch
  E-mail: schiedsstelle-vgnw@web.de

Notrufe bei Havariefällen

Thür. Energie AG	
Störungsdienst Gasversorgung	08 00 / 6 86 11 77
Störungsdienst Stromversorgung	03 61 / 73 90 73 90
Kundenservice	0 36 41 / 817 11 11
Wasserversorgung	
Wasserversorgungszweckverband Meisterber. Sachsenhausen	0 36 43 / 74 44 450
Störungsdienst	0 36 43 / 74 44 0
Havarie:	0 36 43 / 744 44 44
Abwasserbehandlung	
Abwasserzweckverband Nordkreis	03 64 51 / 73 87 88
Havarie: Rohrreinigung	
Sömmerda (Entsorgung)	0171 / 3410264, 0 36 34 / 62 23 50
Daasdorf a.B. (Entsorgung)	0172 / 3474269, 0 36 43 / 41 43 54
Kontaktbereichsbeamte (Polizei)	
Berlstedt (Di 14-18 Uhr sowie nach Vereinbarung)	03 64 52 / 7 19 87
Buttelstedt (Do 14-18 Uhr)	03 64 51 / 7 34 60

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Mo / Di / Do	**19 - 7 Uhr**	des Folgetages
Mi u. Fr	**13 - 7 Uhr**	des Folgetages
Sa/So/Feiertag	**7 - 7 Uhr**	

- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: ✆ **116 117**
- Zahnärztlicher Wochenendbereitschaftsdienst: ✆ **0180 5908077**
- In **lebensbedrohenden** Notfällen ✆ **112**

Jugendclub Berlstedt
Hauptstraße 20
99439 Berlstedt
✆ **036452 - 76060**

Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg mit den Ortschaften: Berlstedt / OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten · Buttelstedt / OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden · Ettersburg · Großobringen · Heichelheim · Kleinobringen · Krautheim / OT Haindorf · Ramsla · Sachsenhausen · Schwerstedt · Vippachedelhausen / OT Thalborn · Wohlsborn
Erfüllende Gemeinde für: Ballstedt · Ettersburg · Stadt Neumark
Auflage: 3.870
Herausgeber: **Landgemeinde Am Ettersberg,** Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Tel. (036452) 7850
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Axel Schneider - Beauftragter der Landgemeinde Am Ettersberg
Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Tel. (036452) 7850
sowie die Ortschaftsbürgermeister für die jeweilige Ortschaft.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg
Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich - kostenlos in alle Haushalte im Verbreitungsgebiet.
Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.
Bezugsmöglichkeit: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei Firma Haase-Druck bestellt werden.

AMTLICHES LANDGEMEINDE

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Hauptsatzung der Landgemeinde Am Ettersberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg in der Sitzung am 23.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen Am Ettersberg und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Sie ist zudem berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Es gilt die Ortschaftsverfassung.

§ 2
Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
1. Berlstedt
2. Buttelstedt
3. Daasdorf
4. Großobringen
5. Haindorf
6. Heichelheim
7. Hottelstedt
8. Kleinobringen
9. Krautheim
10. Nermsdorf
11. Ottmannshausen
12. Ramsla
13. Sachsenhausen
14. Schwerstedt
15. Stedten
16. Thalborn
17. Vippachedelhausen
18. Weiden
19. Wohlsborn

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

(2) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde (z. B. Am Ettersberg, OT Buttelstedt)

§ 3
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt gemäß § 7 Abs.1 und 3 ThürKO ein Gemeindewappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Gemeindewappen der Landgemeinde Am Ettersberg ist bis zur Annahme eines eigenen Wappens das Landeswappen.

(3) Die Flagge der Landgemeinde Am Ettersberg ist weiß-rot und trägt das Gemeindewappen.

(4) Das Dienstsiegel der Landgemeinde Am Ettersberg trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Landgemeinde Am Ettersberg“. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde.

(5) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 4
Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Mit der Bildung der Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte ist gem. § 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit der Gemeinderäte für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Es werden daher für die Ortsteile zunächst gem. 45 a Abs. 11 Satz 1 ThürKO und nach Ablauf der dort genannten Amtszeiten der Gemeinderäte gem. 45 a Abs. 1 ThürKO die folgenden Ortschaftsverfassungen eingeführt bzw. beibehalten:

a) Die Ortsteile
1. Berlstedt
2. Hottelstedt
3. Ottmannshausen
4. Stedten

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Berlstedt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

b) Die Ortsteile
1. Buttelstedt
2. Daasdorf
3. Nermsdorf
4. Weiden

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Buttelstedt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

c) Die Ortsteile
1. Krautheim
2. Haindorf

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Krautheim eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

d) Die Ortsteile
1. Vippachedelhausen
2. Thalborn

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Vippachedelhausen eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

e) Die Ortsteile Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt und Wohlsborn erhalten jeweils eine Ortschaftsverfassung gem. § 45 a ThürKO.

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind gem. § 45 a Abs. 11 Satz 2 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenver-hältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern zu ernennen.

Darüber hinaus erfolgt die Wahl eines Ortschaftsbürgermeisters gem. 45a Abs. 2 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit gem. § 45 a Abs. 11 Satz 6 die Ortschaftsratsmitglieder der jeweiligen Ortschaften.

(4) Darüber hinaus werden zukünftig gem. § 45a Abs. 3 ThürKO die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5
Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung (Anlage 1), die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 6
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landgemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der

Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 7
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8
Gemeinderat und Vorsitz im Gemeinderat

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg“.

(2) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Die weiteren Zuständigkeiten des Bürgermeisters, Stadtrates und der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der Landgemeinde geregelt.

§ 10
Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Landgemeinde Am Ettersberg bis zur Sitzung des Stadtrates der Landgemeinde Am Ettersberg oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle des Stadtrates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er die Stadtratsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11
Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Sie sind zu Ehrenbeamten zu ernennen.

(2) Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, sie vertreten den Bürgermeister kraft Gesetzes. Die Beigeordneten treten im Vertretungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters ein.

§ 12
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, einen Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltfragen sowie einen Ausschuss für Kultur und Soziales, die über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden können (beschließende Ausschüsse). Sie entscheiden anstelle des Stadtrates über überplan- und außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000 Euro je Haushaltsstelle nach Maßgabe des § 58 ThürKO. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 13
Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Landgemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Landgemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Landgemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14
Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sit-zungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 21,00 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit

neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Für jede weitere Wahlhandlung am selben Tag erhalten alle Wahlhelfer zusätzlich 5,00 Euro je Wahl.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.

(7) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält gem. § 1 i.V.m. § 2 ThürDaufwEV eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 87,00 Euro.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete gem. § 2 (2) ThürAufEVO in Höhe von 485,00 Euro,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete gem. § 2 (2) ThürAufEVO in Höhe von 175,00 Euro,
- der Ortschaftsbürgermeister gem. § 2 (1) ThürAufEVO:

1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 679,25 Euro
2. der Ortschaft Buttelstedt in Höhe von 590,70 Euro
3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 423,50 Euro
4. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 247,50 Euro
5. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 309,30 Euro
6. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 272,80 Euro
7. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 247,50 Euro
8. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 272,80 Euro
9. der Ortschaft Ramsla in Höhe von 266,75 Euro
10. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 412,50 Euro
11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von 309,30 Euro

Die Aufwandsentschädigungen für die Ortschaftsbürgermeister werden für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit gemäß § 45 a Abs. 11 Satz 5 ThürKO in der jeweils bisher als Bürgermeister festgesetzten Höhe weiter gewährt, außer die des Ortschaftsbürgermeisters von Großobringen, die nach laufender Nr. 3 gewährt wird.

(9) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt und für jede Sitzung, bei der er den Ortschaftsbürgermeister vertritt und nicht selbst Mitglied des tagenden Gremiums ist.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landgemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im monatlich erscheinenden Amtsblatt „Ettersberg-Journal“ der Landgemeinde Am Ettersberg.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie in den Dienstgebäuden der Landgemeinde Am Ettersberg, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg OT Berlstedt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 1 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird. Die Auslegung muss für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, frühestens beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt durch 7tägigen Aushang an den Verkündungstafeln der Landgemeinde Am Ettersberg wie folgt:

Ortschaft Berlstedt
- an der Ortschaftsverwaltung Berlstedt, Hauptstr. 24
- Am Holzhauser Platz
- Hottelstedter Straße
- Am Heckborn
- am Bäckerteich
- am Platz gegenüber der Hauptstr. 17 (ehem. Molkerei)
- Stedten – an der Bushaltestelle
- Ottmannshausen – am Anger – Bushaltestelle
- Hottelstedt – vor Haus Nr. 24

Ortschaft Buttelstedt
- Karlsplatz am Pfarrhaus
- Weimarische Straße zwischen der Nr. 9 und 11
- Friedensstraße vor dem Block 6 – 7
- in der Grünsee zwischen Haus Nr. 18 und 21
- Daasdorf, vor dem Gebäude Angergasse 58
- Daasdorf, vor dem Dorfteich
- Nermsdorf, neben der Bushaltestelle
- Weiden: Bushaltestelle

Ortschaft Großobringen
- Weimarische Str. 48 a
- Oberdorf
- Unterdorf
- Baumgartenstraße

Ortschaft Heichelheim
- vor dem Gebäude Hauptstraße 9

Ortschaft Kleinobringen
- Großobringer Straße 34, am Eingang zum Wohngebiet „Im Hirseborn“

Ortschaft Krautheim
- gegenüber der Ortschaftsverwaltung
- Kirchstraße 43
- Haindorf, Bushaltestelle

Ortschaft Ramsla
- Platz bei der Linde
- Dorfgemeinschaftshaus

Ortschaft Sachsenhausen
- Vor dem Haus „Pfarrgasse 22“

Ortschaft Schwerstedt
- Am Platz an der alten Schule – „An der Pfütze 38“

Ortschaft Vippachedelhausen
- Bürgerhaus, Am Alexanderplatz 20,
- Schaukasten Wiegand, Weimarische Str. 58,
- Thalborn, Schaukasten an der Gaststätte „Zur Kastanie“

Ortschaft Wohlsborn
- Neben der Bushaltestelle, gegenüber der Hauptstr. 5

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch 7tägigen Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Landgemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Am Ettersberg, den 20.02.2019

-Siegel-

Axel Schneider
Beauftragter des Freistaats Thüringen

Die vorstehende Fassung der Hauptsatzung ist in vollem Wortlaut
Rechtsaufsichtlich angezeigt am 28.01.2019,
Rechtsaufsichtlich genehmigt am 31.01.2019 und
im Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg Nr. 3 vom 01.03.2019, Jahrgang 1, öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1
zur Hauptsatzung der Landgemeinde Am Ettersberg

§ 1
Ortschaftsverfassung

(1) Die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landgemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.

(3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Landgemeinde Am Ettersberg.

(4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2
Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die die Belange eines oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO. Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Landgemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht.

§ 3
Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte werden nachfolgend die wesentlichen Aufgaben und gem. § 45 a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zugewiesene Aufgaben aufgeführt:

1. Die Ortschaftsräte entscheiden, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, für Bauvorhaben in ihren Gemarkungen im Einvernehmen mit dem Stadtrat:
   a) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit es sich um Ein- oder Zweifamilienhäuser handelt,
   b) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen in der Ortschaft (§ 45 a Abs. 6 Nr. 4 ThürKO).
3. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO).
4. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Vereine ihrer Ortschaft.
5. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
   a) die Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern,
   b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
   c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der jeweiligen Ortschaft zu beteiligen.

   Die Ortschaftsbürgermeister entscheiden über die kurzzeitige Vermietung von Räumen in Absprache mit der Verwaltung im Rahmen der Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.
6. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung der Sportanlagen zu beteiligen.
7. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
   a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
   b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung,
   c) die Ausstattung und die Erneuerung von kommunalen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
8. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.
9. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei Entscheidungen, die Ausstattung und Gestaltung, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen ihrer Friedhöfe betreffend, zu beteiligen. Dies gilt ebenso für das Anlegen und Unterhalten von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten auf den jeweiligen Friedhöfen.
10. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
    a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmalen und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
    b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
    c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
11. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
    a) die Erstausstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
    b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
    c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmalen, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen zu beteiligen.

§ 4
Vorschlags- und Empfehlungsrechte der Ortschaften

(1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 2 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden müssen.

(2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landgemeinde Am Ettersberg zu stellen (§ 45 a Abs. 2 Satz 5 ThürKO).

§ 5
Mittelbereitstellung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Landgemeinde Am Ettersberg und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgets verbunden (§ 45 a Abs. 9 ThürKO).

(2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Stadtrat.

(3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45 a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).

§ 6
Repräsentation

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45 a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO):

a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
   - zu Geburtstagen
   - zu Hochzeiten
   - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
   - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
   - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen,

b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,

c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,

d) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,

e) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Landgemeinde durch den Bürgermeister zu den o.g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über den Bürgermeisters zu informieren.

Am Ettersberg, den 20.02.2019

-Siegel-

Axel Schneider
Beauftragter des Freistaats Thüringen

Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar

ANW

Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar · Buttelstedt · Markt 2 · 99439 Am Ettersberg

STELLENAUSSCHREIBUNG

Unternehmen: Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“

Bereich: Geschäftsstelle, Rechnungswesen, Finanzen, Geschäftsbuchhaltung und Controlling

Stellenbezeichnung: **Assistent der Geschäftsleitung (m/w)**
für 38 Wochenarbeitsstunden; zum 01.09.2019

Arbeitsplatzbeschreibung: (Schwerpunkte der Tätigkeit)

- mitverantwortliche Führung des Unternehmenscontrollings in den Bereichen Kassen- und Rechnungswesen, Anlagenbuchhaltung, Kalkulation sowie Haushalts- und Wirtschaftsplan
- verantwortlich für die Koordination und Erstellung der Wirtschaftsplanung mit seinen Teilplänen
- fachliche Mitverantwortung für monatliches Berichtswesen einschließlich Kommentierung und Statistik
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Planung, Kontrolle und Steuerung der Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen
- Erstellung des Jahresabschlusses
- technische Betreuung der Verbandsanlagen

Anforderungen:

- Hochschulstudium im Bereich Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Controlling/Bilanzierung
- mehrjährige Erfahrung im Dienstleistungsbereich zur Realisierung der o. g. Aufgaben in öffentlich-rechtlichen Bereichen des Eigenbetriebes
- gute Kenntnisse in branchenspezifischen Gesetzen wie; Abgabenordung, KAG, VWzVG, Thüringer VwZVGKostO, Thüringer Kommunalordnung, KGG, Thüringer Eigenbetriebsverordnung und ThüWG
- sichere und anwendungsbereite PC-Kenntnisse: MS Word, MS Exel, Powerpoint u. a. MS-Office Produkte
- Kenntnisse im technischen Anlagenbereich
- Kommunikations- und Teamfähigkeit; - Führerschein Kl. BE,C1
- für Schwerbehinderte bedingt geeignet

Vergütung: nach TvÖD EG 10

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (keine Originale, werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet),

bis zum 29.03.2019 an den

Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“
Herrn G. Scheide
Buttelstedt
Markt 2
99439 Am Ettersberg

gez. Thomas Heß
Verbandsvorsitzender

gez. Georg Scheide
Geschäftsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Landgemeinde Am Ettersberg vom 23.01.2019

TOP 1 – Feststellung der Beschlussfähigkeit
Der Beauftragte für die Landgemeinde, Herr Axel Schneider, begrüßt die anwesenden Gäste und Stadtratsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die gesetzliche Zahl der Stadtratsmitglieder beträgt 82, davon sind 64 Mitglieder anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig. Gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Einladung werden keine Einwendungen erhoben.

Herr Schneider informiert, dass die Ortschaftsbürgermeister zwar Rederecht, zunächst jedoch kein Stimmrecht im Stadtrat der neu gegründeten Landgemeinde haben. Auf eine entsprechende Anfrage beim Thüringer Innenministerium hin zu dieser Thematik steht eine Antwort noch aus.

TOP 2 – Beschluss zur Genehmigung der Tagesordnung
Herr Schneider stellt den Antrag, aufgrund von Dringlichkeit einen zusätzlichen TOP auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Beschluss zur Bestellung eines zweiten Verbandsrates der Landgemeinde Am Ettersberg für die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82: davon anwesend: 64
Ja-Stimmen: 62, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1

Vertagung folgender Beschlüsse:
„Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landgemeinde Am Ettersberg“

„Beschlüsse zur Kündigung der Mietverträge zwischen der ehemaligen Gemeinde Berlstedt mit Frau Peggy Hausotter (Fußpflegepraxis) und der ERGO Victoria Versicherungsagentur“

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82: davon anwesend: 64
Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 01/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Landgemeinde Am Ettersberg in der geänderten Form:

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82: davon anwesend: 64
Ja-Stimmen: 49, Nein-Stimmen: 11, Enthaltungen: 4

TOP 3 – Beschluss über den Erlass der Hauptsatzung der Landgemeinde Am Ettersberg

Beschluss-Nr. 02/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt den Erlass der Hauptsatzung der Landgemeinde Am Ettersberg mit den beschlossenen Änderungen. Die beschlossene Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 45, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 12

TOP 4 – Beschluss über die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg

Beschluss-Nr. 03/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Landgemeinde Am Ettersberg mit den vorgenommenen Änderungen. Die beschlossene Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

TOP 5 – Beschluss über die Festlegung des Verwaltungssitzes der Landgemeinde Am Et-tersberg

Beschluss-Nr. 04/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, als Sitz der Verwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg das im Eigentum der Landgemeinde befindliche Gebäude in Berlstedt, Hauptstr. 23, 99439 Am Ettersberg, festzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 54, Nein-Stimmen: 8, Enthaltungen: 2

TOP 6 – Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes zwischen der VGem Grammetal und der Landge-meinde Am Ettersberg

Beschluss-Nr. 05/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der VGem Grammetal und der VGem Nordkreis Weimar sowie den Abschluss der Zweckvereinba-rung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes von der VGem Grammetal auf die Landgemeinde Am Ettersberg mit den vorgenommenen Änderungen. Die Zweckvereinbarung sowie die Aufhebungsvereinbarung sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

TOP 7 – Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e.V. über die Durchführung von standesamtlichen Trauungen im Schloss Ettersburg

Beschluss-Nr. 06/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt den Abschluss der Vereinbarung mit dem Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e.V. Schloss Ettersburg über die Nutzung von Räumlichkeiten des Schlosses Ettersburg zur Durchführung standesamtlicher Trauungen.
Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

TOP 8 – Beschluss zur Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Beschluss-Nr. 07/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, Frau Nicole Klemin wird zur stellvertretenden Wahlleiterin der Landgemeinde Am Ettersberg für die Kommunalwahl am 26.05.2019 berufen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

TOP 9 – Beratung und Beschluss zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrs auf dem Verbindungsweg der Ortschaften Großobringen – Wohlsborn
Dieser Beschluss wurde einstimmig vertagt.

TOP 10 – Beschlüsse zu Bauanträgen
10.1 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Ramsla

Dieser Beschluss wurde vertagt.

TOP 11 – Beschluss zur Stellenausschreibung des Betriebsleiters für den Bauhof der Landgemeinde Am Ettersberg

Beschluss-Nr. 10/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg genehmigt die Ausschreibung der Stelle des Betriebsleiters für den Bauhof der Landgemeinde Am Ettersberg in der erfolgten Form.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 52, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 5

TOP 12 – Beschluss zur Bestellung eines zweiten Verbandsrates der Landgemeinde Am Ettersberg für die Verbandsversammlung des Wasserversorgungzweckverbandes Weimar

Beschluss-Nr. 11/01/2019:
Der Stadtrat Am Ettersberg bestellt Herrn Ortschaftsbürgermeister Maik Horstmann aus Schwerstedt als zweiten Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar. Ein Stellvertreter wird nach der Kommunalwahl am 26.05.2019 bestellt.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 82, davon anwesend: 64,
Ja-Stimmen: 63, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Axel Schneider
Beauftragter des Freistaats Thüringen

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In der Landgemeinde Am Ettersberg wird am 26.Mai 2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Landgemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als haupt-amtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftrag-ten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder** zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist

vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind** (insgesamt 90 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinde/Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Berlstedt (mit den Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten), Buttelstedt (mit den Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden), Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Kautheim (mit dem Ortsteil Haindorf), Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit dem Ortsteil Thalborn) und Wohlsborn im Gemeinde- bzw. Stadtrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.** Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinde- oder Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Landgemeinde liegt, oder im Gemeinde- bzw. Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeindeverwaltung Am Ettersberg, zum 22.04.2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Landgemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Am Ettersberg,

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Landgemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 Obergeschoss einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Landgemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte **Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben** sein. **Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Landgemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider

Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Landgemeinde Am Ettersberg sind am 26. Mai 2019 20 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen** sind (insge-samt 90 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Berlstedt (mit den Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten), Buttelstedt (mit den Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden), Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim (mit dem Ortsteil Haindorf), Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit dem Ortsteil Thalborn) und Wohlsborn im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind**. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben

gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Landgemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Gemeindeverwaltung Am Ettersberg bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Landgemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die **Verbindung** von **Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung).** Sie muss **spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr,** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen f**rühestens nach der Bekanntmachung der Auf-forderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 Obergeschoss einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.**

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Landgemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, **festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019, bis 18.00 Uhr behoben** sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Landgemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider

Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung zur Sitzung des Stadtrates der Landgemeinde Am Ettersberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur nächsten Sitzung des Stadtrates der Landgemeinde Am Ettersberg

am Donnerstag, dem 21. März 2019, um 19 Uhr,
im Bürgerzentrum Krautheim,
Krautheim, Am Schenkanger, 99439 Am Ettersberg

lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung	Beschluss-Nr.
1. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung	-
2. Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Landgemeinde Am Ettersberg vom 23.01.2019	15/02/2019
3. Beratung und Beschluss zur Einstufung des Amtes des hauptamtlichen Bürgermeisters der Landgemeinde Am Ettersberg	16/02/2019
4. Erneute Beratung und Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landgemeinde Am Ettersberg	17/02/2019
5. Beschlüsse zu Bauanträgen	18/02/2019
6. Informationen des Beauftragten	-

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schneider
Beauftragter für die Landgemeinde Am Ettersberg

Namensgestaltung für die Landgemeinde Am Ettersberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

um der Verbreitung unzutreffender Behauptungen im Zusammenhang mit der Namensgebung unserer Landgemeinde Am Ettersberg ein Ende zu setzen, möchte ich Sie über Folgendes informieren:

Im ursprünglichen Entwurf des Neugliederungsgesetzes war vorgesehen, dass unsere künftige Landgemeinde den Namen „Am Ettersberg“ nur als vorläufigen Arbeitsnamen führen sollte und der endgültige Name vom Gemeinderat der neuen Landgemeinde festgelegt wird, wie es auch im Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde vom 08.06.2018 heißt.

Anfang Juli 2018 kamen Herr Staatssekretär Höhn, der im Innenministerium für die Gemeindegebietsreform zuständig ist, und ich in einem Arbeitsgespräch zu dem Ergebnis, dass es besser sei, den endgültigen Namen der künftigen Landgemeinde noch vor der Beratung des Gesetzes im Thüringer Landtag festzulegen, weil es sonst bei der Beratung des Gesetzes zu vermeidbaren Irritationen kommen könne.

Da der für die Namensgebung zuständige Landgemeinderat in den ersten Monaten des Jahres 2019 aus den Mitgliedern der 11 Stadt- bzw.- Gemeinderäte besteht, sodass diese Personen schon namentlich feststand, hielten wir es daher für besser, dass sich dieser Personenkreis schon vor der Beratung des Gesetzes mehrheitlich auf einen Namen der neuen Gemeinde festlegt.

Daraufhin wurde allen Gemeinderäten und dem Stadtrat Buttelstedt eine entsprechende Beschlussvorlage mit der Bitte zugeleitet, sich entweder für den Namen „Am Ettersberg“ oder einen anderen Namen zu entscheiden. In den daraufhin bis zum 05. September 2018 stattfindenden Sitzungen haben sich 61 von 81 in den Sitzungen anwesenden Ratsmitgliedern, das heißt 75,3 %, sofort für den Namen „Am Ettersberg“ entschieden; 17 Mitglieder, das heißt 21 %, darunter die 9 in der Stadtratssitzung anwesenden Stadtratsmitglieder der Stadt Buttelstedt, schlugen andere Namen vor.

Selbst wenn man die 12 bei den Sitzungen nicht anwesenden Mitglieder der Gemeinderäte hinzurechnet, haben über 2/3 (65,6 %) für „Am Ettersberg“ gestimmt.

Nachdem dieses eindeutige, demokratisch zustande gekommene Votum dem Thüringer Innenministerium übermittelt worden war, wurde der Name „Am Ettersberg“ als endgültiger Name in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Wie im Einzelnen abgestimmt wurde, können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schneider
Beauftragter des Freistaats Thüringen

Gemeinde	Sitzungs-termin	Mitglieder	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	andere Namens-vorschläge
Berlstedt	29.08.2018	13	10	10	-	-	-
Buttelstedt	26.07.2018	12	9	-	-	1	8
Großobringen	05.09.2018	9	9	8	-	1	-
Heichelheim	09.08.2018	7	7	7	-	-	-
Kleinobringen	15.08.2018	7	7	7	-	-	-
Krautheim	01.08.2018	9	7	7	-	-	-
Ramsla	04.09.2018	7	6	5	1	-	-
Sachsen-hausen	05.09.2018	7	6	2	-	-	4
Schwerstedt	02.08.2018	7	5	-	-	-	5
Vippachedel-hausen	31.07.2018	9	8	8	-	-	-
Wohlsborn	14.08.2018	7	7	7	-	-	-
Insgesamt		**94**	**81**	**61**	**1**	**2**	**17**
					75,3%		21,0%

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie ich Ihnen schon im Amtsblatt für den Monat Januar mitgeteilt habe, ist der Zusammenschluss zur Landgemeinde Am Ettersberg für Sie als Bürgerinnen und Bürger mit allerlei vom Gesetzgeber vorgegebenen bürokratischen Ärgerlichkeiten verbunden. Hierzu gehören vor allen Dingen die notwendigen Adressänderungen, von denen wir alle betroffen sind, vor allem aber diejenigen, deren Straßen sehr zu unserem Leidwesen umbenannt werden mussten.

Unser Einwohnermeldeamt ist bemüht, Ihnen den hierdurch entstehenden Aufwand so weit möglich abzunehmen, indem folgende Institutionen automatisch über die Änderung Ihrer Adressen informiert werden:

- Bundeszentralamt für Steuern/ Finanzamt
- Deutsche Rentenversicherung
- Kirche
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
- Grundbuchamt/ Katasteramt
- Post/ Kurierdienste
- Wasserzweckverband,
- Abwasserzweckverband,
- Kreiswerke Weimarer Land (Müll)

Ihre Strom-und Telefonanbieter, Versicherungen, Banken, Krankenkassen sowie Ihren persönlichen Freundes- und Bekanntenkreis müssen Sie selber über die Änderung informieren.

Der beigefügte Vordruck, den Sie auch über unsere Internetseite abrufen können, soll Ihnen den damit verbundenen Aufwand erleichtern.

- **Straßenumbenennungen**

Die von Ihren Ortschaftsräten beschlossenen **Straßenumbenennungen** können Sie der unten stehenden **Allgemeinverfügung** entnehmen, die **erst am 01.07.2019** in Kraft tritt.

Bei Straßen- und Adressänderungen, welche ab 01.07.2019 wirksam werden, ist die Änderung nach erfolgter Personaldokumentenumschreibung zeitnah vorzunehmen.

- **Änderung der KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil I**

Wenn sich weder der Name Ihrer Straße noch die Hausnummer ändert, müssen Sie Ihre Zulassungsbescheinigung nicht ändern lassen, es sei denn, Sie wechseln Ihren Fahrzeugversicherer.

Für diejenigen Fahrzeughalter, die von Straßen- oder Hausnummernänderungen betroffen sind, müssen neue Zulassungsbescheinigungen von der Zulassungsstelle in Apolda erstellt werden.

Hierzu werden wir Ihnen im Amtsblatt der Landgemeinde ab Juli Servicetermine anbieten, welche Ihnen den Weg zum Landratsamt Weimarer Land in Apolda ersparen. Es ist vorgesehen, dass Sie die alten Zulassungen ortschaftsweise bei Ihrem Ortschaftsbürgermeister in der Sprechstunde abgeben können, am nächsten Tag bringen wir sie nach Apolda und am Folgetag holen wir die neuen Zulassungen dort ab und bringen sie zu Ihrem Ortschaftsbürgermeister, wo Sie sie abholen können.

Ich möchte an dieser Stelle auf die Veröffentlichung unseres Einwohnermeldeamtes zu Adressänderungen hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schneider
Beauftragter des Freistaats Thüringen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Landgemeinde Am Ettersberg zur Umbenennung von Straßennamen

in den Ortschaften Berlstedt
mit den Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten,
Buttelstedt mit den Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden,
Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen,
Krautheim mit dem Ortsteil Haindorf,
Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt,
Vippachedelhausen mit dem Ortsteil Thalborn und Wohlsborn

Gemäß § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortschaftsrat von Berlstedt, Buttelstedt, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt,

Vippachedelhausen und Wohlsborn entsprechend der nachfolgend aufgeführten Gemeinde- Stadt- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse die Umbenennung von Straßennamen in den Ortschaften beschlossen:

Berlstedt	Beschluss-Nr. 02/01/2019	vom 20.02.2019
Buttelstedt	Beschluss-Nr. 181/34/2018	vom 06.12.2018
Heichelheim	Beschluss-Nr. 188/30/2018	vom 18.10.2018
Heichelheim	Beschluss-Nr. 194/31/2018	vom 20.12.2018
Krautheim	Beschluss-Nr. 182/23/2018	vom 17.10.2018
Kleinobringen	Beschluss-Nr. 143/26/2018	vom 24.10.2018
Ramsla	Beschluss-Nr. 173/27/2018	vom 30.10.2018
	Beschluss-Nr. 02/01/2019	vom 12.02.2019
Sachsenhausen	Beschluss-Nr. 02/01/2019/Sa	vom 07.02.2019
Schwerstedt	Beschluss-Nr. 02/01/2019	vom 07.02.2019
Vippachedelhausen	Beschluss-Nr. 02/01/2019	vom 19.02.2019
Wohlsborn	Beschluss-Nr. 194/27/2018	vom 16.10.2019

In Vollzug der vorgenannten Gemeinde-, Stadtrats- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse sowie Bezug nehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) erlässt der Beauftragte der Landgemeinde Am Ettersberg entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Umbenennung von Straßennamen erfolgt entsprechend der vorstehenden Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse wie folgt:

Ortschaft/Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu
Berlstedt	Markt	Berlstedter Markt
Hottelstedt	Im Dorfe	Hottelstedt
Ottmannshausen	Im Dorfe	Ottmannshausen
Stedten	Dorfstraße	Stedten
Daasdorf	Angergasse	Daasdorf
	Am Rohrbacher Wege	Daasdorf
	Buttelstedter Straße	Daasdorf
	Im Dorfe	Daasdorf
	Leutenthaler Straße	Daasdorf
Nermsdorf	Im Dorfe	Nermsdorf
	Im Weingarten	Nermsdorf
Weiden	Im Dorfe	Weiden
Heichelheim	Hauptstraße	Heichelheimer Hauptstraße
	Kirchgasse	Kirchberg
Krautheim	Haindorfer Straße	Haindorfer Mühle
Haindorf	Buttelstedter Straße	Haindorf
	Im Dorfe	Haindorf
Kleinobringen	Kirchgasse	Kleinobringer Kirchgasse
	Weimarische Straße	
	- bis HNr. 46 A	Großobringer Straße
	- HNr. 55-58	An der Warte
	- HNr.50-51 A	Ziegeleiweg
Ramsla	Kirchgasse	Ramslaer Kirchgasse
	Pfarrgasse	Ramslaer Pfarrgasse
	Weimarische Straße	Ramslaer Hauptstraße
	Plan	Am Born
	Ottmannshauser Str.	Ottmannshauser Gasse
Sachsenhausen	Kirchgasse	Sachsenhausener Kirchgasse
Schwerstedt	Kirchgasse	Schwerstedter Kirchgasse
Vippachedelhausen	Weimarische Straße	Schillerstraße
	Mühlgasse	Mühlstraße
Thalborn	Im Dorfe	Thalborn
Wohlsborn	An der Kirche	Glaserplatz
	Hauptstraße	Breitenstraße

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2019 in Kraft
3. Für die Allgemeinverfügung wird zu diesem Zeitpunkt die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die o.g. Beschlüsse des Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortschaftsrats können nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Gemeindeverwaltung der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23 in 99439 Am Ettersberg zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Hauptamt, Zimmer 10 eingesehen werden.

Begründung

Mit der Bildung der Landgemeinde Am Ettersberg zum 31.12.2018 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb einer Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen haben sich die Gemeinde-, Stadt- und Ortschaftsräte der Landgemeinde Am Ettersberg mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und entsprechend der vorgenannten Tabelle Lösungen beschlossen. Die Gemeinde-, Stadt- und Ortschaftsräte haben so von ihrem Recht gemäß § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung Gebrauch gemacht. Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Die Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortschaftsräte haben ihre Beschlüsse zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung gefasst.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.07.2019 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.07.2019 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, zu erheben. Die Erhebung mittels einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Beauftragter des Freistaats Thüringen Dienstsiegel

HINWEISE

zu Adressänderungen auf Personaldokumenten im Rahmen der Gemeindeneugliederung zum 01.01.2019 zur Landgemeinde Am Ettersberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

so lauten Ihre Anschriften mit Stand 01.01.2019. Weitere Änderungen werden durch Umbenennungen im II. Quartal 2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 folgen.

Bei ehemaligen Gemeinden ohne Ortsteil z.B. Berlstedt:

Max Mustermann
Berlstedt
Am Heckborn XX
99439 Am Ettersberg

Bei ehemaligen Ortsteilen z.B. Berlstedt OT Hottelstedt bis zur Umbenennung

Max Mustermann
Berlstedt-Hottelstedt
Im Dorfe XX
99439 Am Ettersberg

In der Allgemeinverfügung der Landgemeinde Am Ettersberg zur Umbenennung von Straßennamen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Landgemeinde „Am Ettersberg“, 03. Ausgabe vom 01.03.2019) können Sie sehen, welche Straßennamen geändert werden.

Bei Änderung des Straßennamens ohne Hausnummernänderung erfolgt keine separate Mitteilung an den Grundstückseigentümer.

Bei gleichzeitiger Änderung der Hausnummer erhalten die betreffenden Grundstückseigentümer im Zeitraum April-Juni Bescheide mit ihrer neuen Anschrift.
Die geänderten Straßennamen und Adressen werden ab 01.07.2019 wirksam.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in unserem Amtsblatt zu den Änderungsterminen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die von Straßenumbenennung betroffenen Einwohner momentan **nur in dringenden Fällen** (Zulassung KFZ, Notartermin etc.) zur Adressänderung vorzusprechen sollen. Eine weitere Änderung würde notwendig werden.

Alle übrigen Adressänderungen (nur Ergänzung der Gemeindebezeichnung „Am Ettersberg“) im Personalausweis und Reisepass erfolgen während unserer Sprechzeiten kostenfrei im Einwohnermeldeamt.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf in der Meldebehörde zu gewährleisten, können außerhalb der Sprechzeiten (Montag/ Mittwoch) Adressänderungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie im Amtsblatt/ Homepage veröffentlichte Sonderöffnungszeiten.

Im März haben wir folgende Sonderöffnungszeiten ausschließlich zur Dokumentenänderung für Sie eingeplant:

Montag, 11.03.2019	**9-12 und 13-15 Uhr**
Mittwoch, 13.03.2019	**9-12 und 13-15 Uhr**
Samstag, 16.03.2019	**9-12 Uhr**

Sie können zur Änderung der Dokumente auch eine Person Ihres Vertrauens beauftragen. Werden die Dokumente von dieser Person vorgelegt, erfolgt die Änderung unbürokratisch.

Aufgrund der erhöhten Besucherfrequenz im Meldeamt kann es zu erheblichen Wartezeiten kommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Schwenkenbecher
Einwohnermeldeamt

INFORMATIONEN

zu Bankverbindungen

Zum 31.12.2018 wurde die bestehende Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar aufgelöst.

Ab dem 01.01.2019 existiert nun die **Landgemeinde Am Ettersberg** mit den folgenden Ortschaften:

Berlstedt	mit den Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten;
Buttelstedt	mit den Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden;
Großobringen;	
Heichelheim;	
Kleinobringen	
Krautheim	mit dem Ortsteil Thalborn;
Ramsla;	
Sachsenhausen;	
Schwerstedt;	
Vippachedelhausen	mit dem Ortsteil Thalborn;
Wohlsborn	

Die Landgemeinde Am Ettersberg mit ihren Ortschaften besitzt ab 01.01.2019 die folgende neue Bankverbindung:

Kontoinhaber:	**Landgemeinde Am Ettersberg Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)**
IBAN:	**DE05 1203 0000 0000 9095 15**
BIC:	**BYLADEM1001**
und folgende Anschrift	Landgemeinde Am Ettersberg Berlstedt Hauptstraße 23 99439 Am Ettersberg

Die **Gemeinde Ballstedt, Gemeinde Ettersburg und die Stadt Neumark bleiben** weiterhin **selbstständig** und werden von der Landgemeinde Am Ettersberg erfüllt.

Die Bankverbindungen bleiben wie folgt bestehen:

Gemeinde Ballstedt

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE43 8205 1000 0425 0000 10
BIC: HELADEF1WEM

Gemeinde Ettersburg

VR Bank Weimar
IBAN: DE02 8206 4188 0001 0303 37
BIC: GENODEF1WE1

Stadt Neumark

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE73 8205 1000 0425 0000 52
BIC: HELADEF1WEM

Die bereits bestehenden SEPA-Lastschriftmandate behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.
Sollten sich Änderungen im Einzelfall ergeben, werden wir Sie kontaktieren.

NICHTAMTLICHES LANDGEMEINDE

Herzliche Glückwünsche den Jubilaren

Am Ettersberg OT Berlstedt

05.03.2019	Herr Horst Hintze	zum 85. Geburtstag
06.03.2019	Herr Reinhard Kreutzer	zum 70. Geburtstag
22.03.2019	Herr Joachim Weber	zum 80. Geburtstag
24.03.2019	Frau Walpurga Haack	zum 95. Geburtstag
26.03.2019	Frau Ursula Trompke	zum 75. Geburtstag
30.03.2019	Herr Wolf Becker	zum 70. Geburtstag
31.03.2019	Frau Rita Fischer	zum 70. Geburtstag

Am Ettersberg OT Berlstedt-Hottelstedt

03.03.2019	Frau Renate Weber	zum 80. Geburtstag
07.03.2019	Herr Knut Schäfer	zum 75. Geburtstag

Am Ettersberg OT Berlstedt-Ottmannshausen

08.03.2019	Frau Brita Broß	zum 70. Geburtstag

Am Ettersberg OT Berlstedt-Stedten

30.03.2019	Frau Helga Baar	zum 85. Geburtstag

Am Ettersberg OT Buttelstedt

06.03.2019	Frau Waltraud Lewinski	zum 80. Geburtstag
08.03.2019	Frau Birgitt Münnich	zum 70. Geburtstag

Am Ettersberg OT Großobringen

03.03.2019	Herr Klaus Unger	zum 80. Geburtstag

Am Ettersberg OT Krautheim

16.03.2019	Frau Hildegard Dennstädt	zum 85. Geburtstag

Am Ettersberg OT Krautheim-Haindorf

21.03.2019	Frau Doris Titze	zum 70. Geburtstag

Am Ettersberg OT Sachsenhausen

17.03.2019	Herr Helmut Steinhäuser	zum 70. Geburtstag

Am Ettersberg OT Vippachedelhausen

03.03.2019	Frau Margit Schwallack	zum 85. Geburtstag
17.03.2019	Frau Brigitte Beck	zum 75. Geburtstag
26.03.2019	Frau Gisela Juvier	zum 70. Geburtstag

Am Ettersberg OT Vippachedelhausen-Thalborn

26.03.2019	Herr Horsti Schöps	zum 70. Geburtstag

Ballstedt

15.03.2019	Frau Ursula Mehrmann	zum 70. Geburtstag
24.03.2019	Frau Irmgard Walther	zum 90. Geburtstag

Neumark

09.03.2019	Frau Anita Pettkus	zum 85. Geburtstag
16.03.2019	Frau Christa Münster	zum 75. Geburtstag
17.03.2019	Frau Monika Warz	zum 70. Geburtstag
27.03.2019	Herr Hans Necke	zum 75. Geburtstag

STADT-, KREIS- UND FAHRBIBLIOTHEK
Apolda/Weimarer Land

Der Bücherbus kommt nach:

Gemeinde	Datum	Zeitraum
Berlstedt	04.03.2019 01.04.2019	16:20 – 17:15
OT Hottelstedt	04.03.2019 01.01.2019	15:00 – 15:40
OT Ottmannshausen	08.03.2019	15:00 – 16:00
OT Stedten	08.03.2019	16:05 – 16:30
Buttelstedt Markt	-	14:00- 14:50
Daasdorf b.B.	-	15:00 – 16:00
OT Nermsdorf	-	15:00 – 15:45
OT Weiden	-	15:55 – 16:20
Heichelheim	-	16:15 – 17:10
Kleinobringen	-	17:20 – 18:00
Krautheim	-	17:15 – 18:00
OT Haindorf	-	16:30 – 17:10
Ramsla	08.03.2019	16:35 – 17:10
Sachsenhausen	-	16:30 – 17:25
Schwerstedt	04.03.2019 01.04.2019	17:25 – 18:10
Vippachedelhausen	01.03.2019	15:50 – 16:50
OT Thalborn	01.03.2019	15:15 – 15:45
Wohlsborn	-	17:35 – 18:00

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten

bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Der nächste Beratungstermin im Hause der

➲ **Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23 findet statt am 06.03.2019 von 15:30 bis 18:00 Uhr und im Haus**

➲ **des Abwasserzweckverbandes Nordkreis Weimar, Markt 2, Buttelstedt findet statt am 09.04.2019 von 15:30 bis 18:00 Uhr.**

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten unter
Telefon: 03644-8779952 (nur Mo.- Do., 19:30 - 20:15 Uhr)

Familien-Pass Weimarer Land

Ein Angebot des Lokalen Bündnis für Familien im Weimarer Land

Der Familien-Pass bietet für **alle Familien** im Weimarer Land **Vergünstigungen** für **Freizeitaktivitäten** bei Partnern in Thüringen und angrenzenden Bundesländern sowie **Rabatte** bei Partnern des **Einzelhandels.**

Als **kostenfreies** und **einkommensunabhängiges** Angebot steht der Familien-Pass für mehr Familienfreundlichkeit im Kreis Weimarer Land.

Anträge und weitere Informationen finden Sie unter:

www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de

BSVT
Blinden- und Sehbehinderten-
verband Thüringen e.V.

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) des Blinden und Sehbehindertenverbandes Thüringens e.V. berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in allen Lebensbereichen und bietet in Berlstedt eine Außensprechstunde an

Weimar/Berlstedt

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, ihre Angehörigen sowie alle Interessierten können sich mit allen Fragen rund um Teilhabe und Rehabilitation an uns wenden. Wir beraten Sie z. B. zu Assistenz und Betreuung, Wohnen, Familie und Partnerschaft, zur Schwerbehinderung und Pflege.

Es geht uns darum, Barrieren abzubauen und Beratung auf Augenhöhe zu ermöglichen. Die Eigenverantwortung, individuelle Lebensplanung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden durch unser Beratungsangebot gestärkt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Unsere nächsten Termine in Berlstedt, Hauptstraße 23 (EG) im Beratungsraum des Architekturbüros Köcher sind:

12.03.2019 von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Weitere Informationen und Kontakt:
Sylvia Engel Leitende Teilhabeberaterin
EUTB Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V.
Gutenbergstraße 29a 99423 Weimar
Telefon: 03643 742912
E-Mail: s.engel@bsvt.org
Internet: www.eutb-thueringen.de

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde Weimarer Land

Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben.

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

WO? Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar
Hauptstraße 23 in 99439 Berlstedt

WANN? Jeden 2. Mittwoch im Monat
(außer Juli & August)

15:30 - 17:00 Uhr

13. März 2019

Terminvergabe unter: Betreuungsbehörde Weimarer Land
Frau Weber
Telefon: 03644/540733
Email: Post.Sozialamt@wl.thueringen.de

STANDPLÄTZE DER CONTAINER

für Grün- und Astschnitt

für die Landgemeinde Am Ettersberg

Berlstedt: **Am Wahl 14 b**
(Containerdienst Pfaffe)
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr

Großobringen: **„Woljem-Gelände“, Am Plan**
Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Sonderabfall – Kleinmengensammlung

I. Halbjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom **04.03.2019 bis 03.04.2019** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (keine Wasserfarben)
- Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen (größere Mengen auf Betriebshof anliefern)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim-, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z.B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien(können auch im Einzelhandel abgegeben werden)

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können.

Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert **in verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L)** in haushaltsüblichen Mengen zum Standplatz zubringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Bindefarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiker Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Datum	Ort	Standort	Zeit
05.03.2019	Sachsenhausen	Dorfplatz/Gaststätte/ Mittelgasse	11:15 – 11:45
05.03.2019	Wohlsborn	Hautstraße/Bushaltestelle	12:00 – 12:30
05.03.2019	Großobringen	Am Plan	13:30 – 14:00
05.03.2019	Daasdorf b. Bu	Parkplatz an der B85	14:15 – 14:45
05.03.2019	Nermsdorf	Richtung Rohrbach freie Fläche	15:00 – 15:30
05.03.2019	Buttelstedt	hinter Nahkauf Hayer/ Containerplatz	15:45 – 16:15
06.03.2019	Heichelheim	Kloßmuseum	09:00 – 09:30
06.03.2019	Kleinobringen	Dorfplatz/Plan	09:45 – 10:15
06.03.2019	Ramsla	Parkfläche vor Firma Wiedemann/Bei der Linde	11:15 – 11:45
06.03.2019	Stedten a. E.	Kinderspielplatz/ Dorfstraße 43a	12:00 – 12:30
06.03.2019	Ottmannshausen.	Unterer Lindenplatz/ Im Dorfe 56	13:30 – 14:00
06.03.2019	Schwerstedt	Feuerwehr	14:15 – 14:45
06.03.2019	Krautheim	Parkstreifen am Sportplatz/ Schenkanger 20	15:00 – 15:30
06.03.2019	Berlstedt	Parkplatz hinter der Schule	15:45 – 16:15
07.03.2019	Hottelstedt	Containerplatz	10:15 – 10:30
07.03.2019	Vippachedelhausen	Mühlgasse/Erlebniszoo	12:15 – 12:45

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die

Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land
Sitz Apolda, ✆ 03644-540695

oder

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH, ✆ 03644-514990

KITA-NACHRICHTEN

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Jugend- und Sportamt

An **jedem 3. Mittwoch im Monat**
findet **von 10:00 – 17:00 Uhr**

im **Eltern-Kind-Zentrum**
der Kita Spatzennest in Berlstedt, Angerstraße 114a,
eine Außensprechzeit statt.

Das Angebot richtet sich an alle Familien, welche Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung zur Übernahme von Elternbeiträgen für den Kindergarten benötigen.

Weiterhin kann beraten werden zu möglichen Unterstützungen bzw. Hilfen für Schwangere und werdende Väter sowie für Mütter und Väter mit Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren.

Terminliche Vorabsprachen möglich unter:
Landratsamt Weimarer Land
Jugend- und Sportamt
Ansprechpartner: Frau Nolte | Telefon: 03644/540 542

Neues aus der Kita
„Unterm Regenbogen" in Sachsenhausen

„Tatü tata, die Polizei ist da..."

Verkehrserziehung in Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen" in Sachsenhausen

Kinder nehmen bereits von klein auf am Straßenverkehr teil – als Fußgänger, Roller- bzw. Radfahrer oder Mitfahrer im Auto. Aufgrund ihrer Körpergröße sowie der sich erst allmählich entwickelnden Sinne nehmen Kinder ihre Umgebung anders wahr als Erwachsene. Zudem fällt es ihnen oft schwer, sich zu konzentrieren. Sie lassen sich schnell von ihrer Umgebung ablenken.

Mit ihrem Bestreben die Welt zu entdecken, sind grundlegende Verhaltensregeln im Straßenverkehr und der Umgang von Notsituationen zu vertiefen. Aus diesem Grund besuchte uns von der Polizeiinspektion Weimar Kirsten Hoffmann mit ihren Ampelinchen.

An zwei Tagen im Februar schulte Sie mit unseren 10 Schulanfängern die Bewegungsfähigkeit, Wahrnehmung und Verständigung.

Dies umfasste:
- Verbesserung von Koordination
  = Sicherheit in den Bewegungsabläufen erhöhen
- Steigerung des Reaktionsvermögens
  = Verhalten in möglichen Gefahrensituationen schulen
- Übungen zur Geschwindigkeit
  = Reaktionsverhalten
- Training des Sehvermögens
  = Unterscheidung von Formen, Farben und Größen
- Schulung des Hörvermögens
  = Richtungshören
- Förderung der Mitteilungsfähigkeit
  = Fertigkeit, die eigenen Absichten mitzuteilen
- Vermittlung von Verständigungszeichen der Autofahrer
  = Deutung von Gestik, Mimik
- Kennenlernen von Verkehrsregeln
  = richtiges Verhalten trainieren

Frau Hoffmann vermittelte ihr Wissen auf spielerische Art und Weise und die Kinder waren von ihr begeistert. Neben den verschiedenen Übungen war der Renner das Zebrastreifenlied und natürlich der Streifenwagen.

Zum Abschluss gab es für alle eine Urkunde und viele tolle Überraschungen.

Wir sagen *DANKE* Frau Hoffmann
für die zwei lehrreichen Tage.

Wir sammeln Altpapier!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
unsere Papiertonnen in der Kita
freuen sich auf ihre Unterstützung.

Gesammelt werden von Montag bis Freitag
(6.30 bis 16.30 Uhr):

- ✓ **Zeitungen/Zeitschriften**
- ✓ **Kataloge/Bücher**
- ✓ **alles aus Papier**
  (keine Pappe)

Unsere Kinder lernen dabei, dass Altpapier ein wichtiger wiederverwertbarer Rohstoff ist und kein Abfall.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns tatkräftig mithelfen.

Das eingenommene Geld
wird für die Wünsche unserer Kinder eingesetzt.

**** Vielen Dank ****
sagen die Kinder und Erzieher der Kita
„Unterm Regenbogen"

Schulnachrichten

Staatl. Regelschule
„Am Lindenkreis“ Buttelstedt

NEUES AUS DER REGELSCHULE "AM LINDENKREIS"

Sport gegen Gewalt – Hochsprung mit Musik

Am 07.02.2019 fand in der Sporthalle Bad Berka der Hochsprungwettbewerb statt, für den sich auch Schülerinnen und Schüler unserer Regelschule qualifiziert hatten. So starteten Carlotta M. und Tizian S. aus der Klasse 5, Jasmin P. und Kolin T. aus der 6. Klasse, Mesina S. und Louis G. aus der 7. Klasse, Pia T. und Lukas S. aus Klasse 8 sowie Jenny H. und Max J. für Klasse 10. In der Gesamtwertung kam unsere Schule auf Platz 6. Dafür sorgten die guten Platzierungen unse-rer Starterinnen und Starter.

Hier die Ergebnisse:

Klassenstufe	Mädchen	Platz	Jungen	Platz
5	Carlotta M.	6	Tizian S.	6
6	Jasmin P.	3	Kolin T.	1
7	Mesina S.	2	Louis G.	7
8	Pia T.	1	Lukas S.	6
10	Jenny H.	6	Max J.	8

Wir gratulieren allen Sportlerinnen und Sportlern und bedanken uns, dass sie unsere Schule vertreten haben. Eine Besonderheit soll hier noch genannt sein. Obwohl Pia Schülerin der 7. Klasse ist, war sie für die 8. Jahrgangsstufe an den Start gegangen. Hier belegte sie einen sagenhaften 1. Platz und verdient somit unsere besondere Anerkennung.

Begleitet wurden die Mädchen und Jungen von unserem Sportlehrer Herrn Kotschy und der Schulsozialarbeiterin Frau Witzmann.

Großer Andrang beim Schnupperabend für Viertklässler

Am 15.01.19 hatten die Gustav-Steinacker-Grundschule, das Feininger-Gymnasium und wir als Regelschule alle Eltern zu einem Informationsabend zum Übertritt Klasse 4 zur 5 eingeladen. Frau Pocher, die Grundschulleiterin, machte die Eltern mit den Bedingungen des Übertritts in eine weiterführende Schule vertraut. Dann hatten alle Anwesenden die Gelegenheit, die Profile der beiden weiterführenden Schulen auf dem Schulcampus Buttelstedt kennenzulernen.

Es ist bereits Tradition, dass die Regelschule ihre Türen an diesem Abend etwas früher öffnet. Ab 17:30 Uhr waren die Eltern gemeinsam mit ihren Viertklässlern der Gustav-Steinacker-Grundschule zum Schnupperabend an der Regelschule „Am Lindenkreis“ eingeladen. Die kleinen und großen Gäste wurden im Lichthof des 1. Obergeschosses durch die Schulleiterin und den Schülersprecher Lukas Krebs begrüßt.

Unsere Hip-HopGruppe unter Leitung von Frau Latour zeigte ihr Können und so starteten alle Beteiligten schwungvoll in den Abend. Während die Eltern sich in der Aula zum Elternabend versammelten, konnten 49 Viertklässler verschiedene Stationen absolvieren. Dabei wurden sie durch Schülerinnen und Schüler der Regelschule betreut.

So lernten die zukünftigen Fünftklässler die Fachräume und Lehrer kennen, arbeiteten in Biologie mit dem Mikroskop, experimentierten im Physikraum, zeigten in der Turnhalle ihre Fitness und lernten eines unserer Nachmittagsangebote, das Kreative Gestalten, kennen. Zum Abschluss ließ man sich im Schülertreff Wiener Würstchen und Brötchen schmecken.

Das Feedback war rundherum positiv und so nehmen wir dieses gute Gefühl mit bis in den Sommer, wenn wir in ein neues Schuljahr mit neuen Fünftklässlern starten.

Martina Weyrauch, Schulleiterin

NACHRICHTEN AUS DEM LYONEL-FEININGER-GYMNASIUM

Der Schnee ruft auch in diesem Jahr

Bereits zum siebten Mal fuhren die Schülerinnen und Schüler des Lyonel-Feininger-Gymnasiums der Klassenstufen 6 bis 11 ins Südtiroler Eisacktal.

Aufgeteilt in Gruppen, von den Anfängern bis zu den Profis, erlernten und festigten die 8 Mädchen und 14 Jungen verschiedenste Praktiken und Techniken des alpinen Skilaufens. Durch die Bildung von Patenschaften konnten die Neulinge schnell in die Gruppe integriert wer-den. Beim Thema Wetter hatten die Skischüler die gesamte Bandbreite vom Sonnenschein bis hin zu Nebel und starkem Schneefall zu meistern.

Als die Neulinge genügend Erfahrungen gesammelt hatten, spielten die Gruppen gemeinsam Ski-Spiele, wie zum Beispiel „Busfahren“, „Wurmfahren“ und „Menschenslalom“. In der Pension erarbeiteten die Schüler ihren Schulstoff mit gegenseitiger Unterstützung. Dadurch entwickelte sich ein großer Zusammenhalt innerhalb der Gruppe.

Schlussendlich wurde die Skikurs-Woche, wie in den vergangenen Jahren, von Frau Köhler und Herrn Bachmann sensationell organisiert.
Das allgemeine Feedback lautete „Es war sehr schön!“

Ein großes Dankeschön geht auch an die Eltern, die den Skikurs tatkräftig unterstützt haben.

Theresa Fischer, Christin Baum, Maya König,
Klassenstufe 11

AMTLICHES
BERLSTEDT / OT HOTTELSTEDT / OT OTTMANNSHAUSEN / OT STEDTEN

Anschrift:	Berlstedt, Hauptstraße 24, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister:	Herr Bernd Hegner
Telefon:	(036452) 72431
Sprechzeit:	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Berlstedt mit den Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a.E. sind am 26. Mai 2019 acht Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Berlstedt ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Berlstedt.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind <u>ein Beauftragter und ein Stellvertreter</u> zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 <u>Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgmeinde Am Ettersberg vertreten sind</u>, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden** wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind **(32 Unterschriften).**
   Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Berlstedt vertreten waren.

3.2 <u>Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist</u>, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag

aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

Eine Demokratie lebt von der aktiven Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen.
Wahlen sind die Lebensgrundlage unserer Demokratie.
Nur durch Sie, Ihre Mitwirkung, Unterstützung und Motivation kann eine lebendige Demokratie funktionieren.

Möchten auch Sie Demokratie hautnah miterleben und sich direkt an der Durchführung der Wahl beteiligen? Sie sind am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Ortschaft Berlstedt wahlberechtigt?

Dann ist das Ehrenamt als Wahlhelfer/in genau das Richtige für Sie!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen 2019 sind bereits angelaufen.

Um die Europa- und Kommunalwahlen am **26. Mai 2019** sowie eine mögliche Stichwahl am 9.Juni 2019 in der gewohnten Art und Weise und bürgernah durchführen zu können, bedarf es zur Besetzung der Wahllokale in Berlstedt, Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a.E., die Unterstützung vieler engagierter und zuverlässiger ehrenamtlicher Helfer.

Die Ortschaft Berlstedt und ihre Ortsteile benötigt für die Abwicklung der diesjährigen Wahlen rund **30 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**. Viele interessierte Personen melden sich freiwillig dafür, einige sind sogar schon seit mehreren Jahren dabei, andere wiederum sind herzlich willkommen und neu zu gewinnen. Wir rufen deshalb auf, sich für ein Ehrenamt als Wahlhelfer/in zur Verfügung zu stellen.

Zur Ausübung des Ehrenamtes werden keine besonderen Vorkenntnisse benötigt. Wer die Funktion eines Wahlvorstehers*, eines Schriftführers* oder deren Stellvertretung* übernimmt, wird entsprechend auf diese Aufgabe in einer Wahlschulung vorbereitet. Ebenso können interessierte berufene/bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer nach vorheriger Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen des Wahlbüros an einer der Schulungen teilnehmen.

Für den Einsatz am Wahltag selbst wird je nach Wahl und Funktion ein Erfrischungsgeld gezahlt. Die Höhe der Entschädigung variiert bei den einzelnen Wahlen, so dass Ihnen zur Europawahl ein **Erfrischungsgeld** von 25 Euro, zur Kommunalwahl von 5 Euro je Wahl. Dies wären dann insgesamt 45 Euro für Ihre Mithilfe am 26. Mai 2019.

Für eine Bereitschaftserklärung oder Rückfragen können Sie sich wenden an:

Frau Klemin	Tel.: 036452 78530	oder n.klemin@am-ettersberg.de
Frau Kaufmann	Tel.: 036452 78517	oder k.kaufmann@am-ettersberg.de
Bernd Hegner		buergermeisterberlstedt@outlook.de

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanken wir uns herzlich bei Ihnen im Voraus.

Bernd Hegner
Ortschaftsbürgermeister

Jagdgenossenschaft Berlstedt-Ottmannshausen-Stedten

07.02.2019

Einladung

Hiermit laden wir Sie als Mitglied/Bodeneigentümer der Jagdgenossenschaft Berlstedt-Ottmannshausen-Stedten für

Donnerstag, den 14.03.2019 um 19.00 Uhr

in das

Dorfgemeinschaftshaus Berlstedt, Hauptstraße 20

zu einer

Mitgliederversammlung

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Nachwahl des Vorstandes
5. Verlängerung des Jagdpachtvertrages über den Jagdbezirk Berlstedt-Ottmannshausen-Stedten
6. Diskussion und Anfragen

Lothar Berghof
Jagdvorstand

Die Landgemeinde Am Ettersberg vermietet in Berlstedt folgende Wohnungen:

1 RWE, EG, 31,50 m²,
Miete 175,00 €, NK 80,00 €;

2 RWE m. Balkon, 3. OG, 48,04 m²,
Miete 265,00 €, NK 120,00 €;

2 RWE, EG, 47,50 m²,
Miete 262,00 €, NK 120,00 €;

Alle Wohnungen zzgl. 2 KM Kaution

Interessenten melden sich bitte bei:

Hausverwaltung Lange & Hofmeister GmbH,
Tel. 03643-850320, Mo-Fr 8.00 bis 16.00 Uhr.

NICHTAMTLICHES BERLSTEDT

TSV Berlstedt/Neumark 1914 e.V.

An alle Mitglieder des TSV 1914 Berlstedt/Neumark e.V.

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,
hiermit rufen wir Euch
zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf.

Termin: **Freitag, 22.03.2019, 18.00 Uhr**
Ort: **Vereinshaus Sportplatz Berlstedt**

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Abstimmung zur Tagesordnung
5. Anträge

5.1. Antrag des Vorstands auf Beschluss einer neu gefassten Vereinssatzung

Weitere Anträge bitte bis zum 03.03.2019 18.00 Uhr beim Vorstand in Schriftform (auch per E-Mail an vorstand@tsv-berlstedt.de) einreichen.

6. Diskussion und Beschlussfassung zu den Anträgen
7. Bericht des Vorstandes
8. Bericht des Finanzverantwortlichen für 2018
9. Bericht des Kassenprüfers für 2018
10. Diskussion zu den Berichten
11. Entlastung des Vorstandes und des Finanzverantwortlichen durch die Mitgliederversammlung
12. Neuwahl des Vorstandes

12.1. Vorstellung der Kandidaten

12.2. Wahl der Vorstandsmitglieder

Kandidaten bitte bis zum 03.03.2019 18.00 Uhr beim Vorstand in Schriftform (auch per EMail an vorstand@tsv-berlstedt.de) einreichen.

13. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß das höchste Organ des Vereins.

Vorstand des TSV 1914 Berlstedt/Neumark e.V.

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Die Gemeinde Berlstedt lädt Sie aus Anlass des

Internationalen Frauentages,
am Freitag, 09. März 2019, um 14.00 Uhr,
ins Gemeindehaus Berlstedt, Hauptstraße 20,

zu unserer nächsten gemeinsamen

Seniorenveranstaltung recht herzlich ein.

Tänzerinnen aus Ramsla sorgen für zwei gemütliche Nachmittagsstunden und für die richtige Stimmung.

Nicht nur die Damen, sondern auch die Herren sind recht herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl wird wie immer gesorgt.

Bitte geben Sie die Einladung auch an Freunde und Bekannte weiter. Danke.

Die Mitarbeiter des Seniorenbundes freuen sich sehr darauf, möglichst viele Damen und Herren aus Berlstedt und Umgebung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
R. Steinbrück
Mitglied des Seniorenbundes

AMTLICHES BUTTELSTEDT
OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden
www.Buttelstedt.net

Anschrift:	Buttelstedt, Markt 14, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister:	Herr Tobias Volland
Telefon:	(036451) 60 215
Sprechzeit:	alle 14 Tage Dienstag 17:00 - 19:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Buttelstedt mit den Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden sind am 26. Mai 2019 acht Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Buttelstedt ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Stadt Buttelstedt.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertre-

ter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufge-stellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften).**
   Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Stadt Buttelstedt vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

   in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

   Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

   Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr**

behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

NICHTAMTLICHES BUTTELSTEDT

Nächste Veranstaltungen
Am Montag, dem 18. März 2019 um 18.00 Uhr

Eröffnung unserer neuen Ausstellung
„Malerische Ortsansichten rund um den Ettersberg“
Bilder der Malgruppe Ettersburg

Anschließend , um 19:30 Uhr
liest Ulrich Völkel aus seinem neuen Kriminalroman
„Stein von der Brücke“

Das ist für Kriminalhauptkommissar Ekke Ponte
der 7. Fall in seiner Heimatstadt Weimar.

Alle interessierten Bürger sind recht herzlich eingeladen.
Der Eintritt ist wie immer frei, wir würden uns sehr über Spenden freuen!

VORSCHAU APRIL 2019

15. April 2019 „Gustav Steinacker“
von und mit Rudolf Wendt - Vortrag

www.kfk-buttelstedt.de

AMTLICHES GROSSOBRINGEN

Anschrift:	Großobringen, Weimarische Straße 48A, 99439 Am Ettersberg
Otschaftsbürgermeister:	Herr Thomas Heß
Mobil:	0174 8183017
Telefon:	(03643) 42 06 67
E-Mail:	info@grossobringen.de
Sprechzeit:	jeden Dienstag 17:30 - 19:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Großobringen sind am 26. Mai 2019 sechs Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Großobringen ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Großobringen.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (24 Unterschriften).**
   Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Großobringen vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (24 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

   in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

   Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

   Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uh**r eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,
da diesen Monat das Amtsblatt im Schwerpunkt Informationen zu den bevorstehenden Kommunalwahlen herausgeben wird und somit sehr viele Inhalte übermittelt werden, halte ich mich mit meinen Informationen etwas kürzer.

Umbenennung Weimarische Straße
Die Umbenennung der Weimarischen Straße war bereits mehrfach Thema in Sitzungen und Gesprächen. Im Vorfeld habe ich durch das Einwohner-

meldeamt die Hausnummern eruieren lassen und bin hierbei auf folgenden Sachverhalt gestoßen.
In Buttelstedt ist die Hausnummer 1 - 24 und in Großobringen 26 - aufsteigend.
Durch diese Situation ist bei einer genauen Adressangabe eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen und eine Umbenennung nicht notwendig. Daher ändert sich für die Anlieger der Weimarischen Straße nichts.

Ende des Bundesfreiwilligendienstes unseres Mitarbeiters
Herr Wenkelewsky ist vielen Bewohnerinnen und Bewohnern in unserem Ort mittlerweile ein fester Bestandteil unseres Teams der Gemeindemitarbeiter geworden. Für 1,5 Jahre war Herr Wenkelewsky als Bundesfreiwilligendienstleistender in unserer Gemeinde zur Unterstützung. Die Wertschätzung, welche Sie Herr Wenkelewsky entgegengebracht haben, teilten Sie mir in einer Vielzahl von Gesprächen mit.
Am 11.02.2019 ist das Beschäftigungsverhältnis ausgelaufen. Ich möchte auf diesem Wege noch einmal meinen Dank zum Ausdruck bringen und wünsche ihm im Namen der Gemeinde für die Zukunft alles Gute.
In Diesem Zusammenhang möchte ich auf die Möglichkeit des Bundesfreiwilligendienstes in unserer oder anderer Gemeinden hinweisen. Sprechen Sie mich hierzu einfach an und ich erkläre Ihnen die weiteren Schritte.

#SavetheDate - Frühjahrsputz unserer Gemeinde am 30.03.2019
Am 30.03.2019 findet wieder der Frühjahrsputz in unserer Gemeinde statt. Treffpunkt ist wie gewohnt um 08:30 Uhr am Feuerwehrgerätehaus. Abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden wollen wir wieder die öffentlichen Plätze, Gemeindehaus, Kirchenhof säubern.
Ich freue mich und hoffe auf eine rege Teilnahme.

Wissen, was im Ort geschieht
Mittlerweile hat der Broadcast per WhatsApp deutlich über 100 Abonnenten. Dieses Medium hat sich mittlerweile als unverzichtbar für Hinweise und Informationen gezeigt.
Wollen auch Sie immer mit den neuesten Informationen aus der Großobringer Gemeindeverwaltung versorgt werden? Hiermit wollen wir Ihnen im Bedarfsfall zügig Kurzinformationen oder Hinweise, z.B. Verkehrseinschränkungen, Unwetterwarnungen, Termine usw. übermitteln. Dieses ist bitte als zusätzliche Option zu verstehen - ausführlichere Informationen sollen auch in Zukunft unverändert mittels unserem Email-Newsletter oder per Amtsblatt bereitgestellt werden.

Und so gehts:
Sie speichern die Gemeindeverwaltung Großobringen als Kontakt auf Ihrem Handy unter folgender Nummer ab: 0174-8183017 ab und schicken per WhatsApp eine Nachricht mit dem Inhalt "Anmeldung" an uns. Ihren Namen müssen Sie hierbei nicht nennen. Die Gemeindeverwaltung nimmt Ihre Nummer in die Broadcast-Liste auf und versorgt Sie mit Aktuellem aus Großobringen. Das abspeichern der Telefonnummer ist zum Erhalt von Nachrichten zwingend notwendig.

Ihre Nummer wird durch mich nicht an Dritte weitergegeben, sondern ausschließlich für unseren Nachrichtenservice genutzt.

Wenn Sie den Service nicht mehr nutzen möchten, schreiben Sie per WhatsApp eine Nachricht mit dem Inhalt "Abmeldung" an uns oder löschen Sie einfach den Kontakt der Gemeindeverwaltung auf Ihrem Handy.

Gemeinderaum online reservieren
Bereits in der letzten Ausgabe informierte ich Sie über das Angebot zur Nutzung des Gemeinderaumes, der sich immer größerer Beliebtheit erfreut. Um Ihnen die Reservierung zu erleichtern, können Sie dieses nun auch online ohne umständliche Anmeldung anhand eines Belegungskalenders vormerken lassen. Geben Sie hierzu www.grossobringen.de in Ihren Browser ein. Lassen Sie sich durch das Öffnen der Facebook-Seite nicht irritieren, da diese miteinander verknüpft sind. Klicken Sie auf den ersten Link und Sie gelangen direkt zum Belegungskalender. Dieser ist jedoch technisch bedingt nicht für Smartphones verfügbar. Nach Reservierung erhalten Sie eine Bestätigungsmail mit zusätzlichen Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Thomas Heß

Die Landgemeinde Am Ettersberg vermietet in der Ortschaft Großobringen folgende Wohnungen:

2 RWE, EG, 46,00 m²,
Miete 267,00 €, NK 1000,00 €

Alle Wohnungen zzgl. 2 KM Kaution

Interessenten melden sich bitte bei:
Hausverwaltung Lange & Hofmeister GmbH,
Tel. 03643-850320, Mo-Fr 8.00 bis 16.00 Uhr.

NICHTAMTLICHES GROSSOBRINGEN

Bücherei & Lesecafé

Bücherei & Lesecafé
Weimarische Straße 48a
99439 Großobringen

Öffnungszeiten
Dienstags 17-19 Uhr
Mittwochs 16-19 Uhr
Samstags 10-13 Uhr

bibliothek-grossobringen@freenet.de

EINLADUNG ZUR KINDERBUCHLESUNG

Nils Holgersson

Wann: **Am Samstag 30.03.2019 um 15:30 Uhr**
Wo: **Im Gemeindehaus in Großobringen**
Eintritt: **1,00 Euro pro Person**

Wir freuen uns auf Euch
Marion, Katrin, Rita und Angela

Liebe Senioren!

Am **08.03.2019**, Frauentag, wir fahren nach Oberhof.

Am **05.04.2019** nach Suhl zu Andy Borg.

Am **12.03.2019** treffen wir uns um 14:00 Uhr
im Gemeindehaus bei Kaffee und Kuchen. Lasst euch überraschen.

Eure Wilma Wollweber

AMTLICHES HEICHELHEIM

Anschrift:	Heichelheim, Hauptstraße 9, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister:	Herr Alexander Ungert
Telefon:	(03643) 779 00 41
E-Mail:	mail@heichelheim.de
Sprechzeit:	jeden 1. Mittwoch von 17:00 - 18:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Heichelheim sind am 26. Mai 2019 vier Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen. Das Gebiet der Ortschaft Heichelheim ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Heichelheim.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind <u>ein Beauftragter und ein Stellvertreter</u> zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 <u>Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind</u>, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**
Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Heichelheim vertreten waren.

3.2 <u>Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist,</u> benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften)**.

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

   in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

   Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

   Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unter-

stützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22.April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.
8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uh**r behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

Liebe Heichelheimer,

mit dem gemütlichen und gut besuchten Verbrennen der Weihnachtsbäume am 2. Februar hat unsere Jungendfeuerwehr anscheinend den Winter vertrieben, denn der Februar zeigte sich danach mild und teilweise sehr sonnig.

Im März geht es mit zwei Veranstaltungen im Bürgerhaus Akazienhof flott weiter. Am Samstag, dem 02.03., startet um 20.11 Uhr der Disco-Fasching, der am nächsten Tag ab 15.00 Uhr mit dem bewährten Kinderfasching seine Fortsetzung findet.

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am Mittwoch, dem 06.03. von 17.00 bis 18.00 Uhr im Versammlungsraum des Bürgerhauses Akazienhof statt.

Unsere besten Wünsche gehen am 8. März, dem Internationalen Frauentag, an alle Heichelheimer Frauen.

Der Kinder-Kleiderbasar im Akazienhof am Samstag, dem 30. März, von 10.00 bis 14.00 Uhr ist schon seit Jahren der beliebte Treffpunkt für die Schnäppchenjäger unter den Müttern, Vätern und Großeltern.

Am 31. März beginnt die Sommerzeit mit der längeren Helligkeit - bestens geeignet für Gartenfreunde und Liebhaber des Rostes und der Gemütlichkeit.

Leider muß die für März geplante Wiedereröffnung der Abgabestelle für Grün- und Astschnitt abgesagt werden. Die Abholung des Grünschnitts durch die Kreiswerke konnte bisher nicht erfolgen, da die Anfahrt des großen Fahrzeuges an der engen Wegeführung und der zu geringen Torgröße scheiterte. Zudem muss die Zuständigkeit und Entscheidung des neuen Gemeinderates der Landgemeinde, nach dessen Wahl im Sommer, zu diesem Punkt noch abgewartet werden. Bitte nutzen Sie die kostenlosen Entsorgungsstellen in Großobringen und Berlstedt.

Mit besten Grüßen ihr Ortschaftsbürgermeister
Alexander Ungert

NICHTAMTLICHES HEICHELHEIM

AMTLICHES KLEINOBRINGEN

Anschrift:	Kleinobringen, Großobringer Straße 34, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister::	Herr Gerhard Schauerhammer
Telefon:	(03643) 42 06 90
Sprechzeit:	Donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Kleinobringen sind am 26. Mai 2019 vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Kleinobringen ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Kleinobringen.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind <u>ein Beauftragter und ein Stellvertreter</u> zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufge-stellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 <u>Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl</u>

ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden** wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind **(16 Unterschriften)**. Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Kleinobringen vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorsclagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften)**.

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uh**r durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uh**r ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen** der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

EINLADUNG

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinobringen

am Mittwoch, dem 13.03.2019 im Bürgerhaus Klainobringen, 99439 Am Ettersberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Diskussion
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Beschluss zur Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft
7. Sonstiges

Helmut Mähler
Jagdvorstand

NICHTAMTLICHES KLEINOBRINGEN

Seniorenveranstaltungen

Alt und grau – aber immer noch Helau

Unter diesem Motto fand sich ein Häuflein der im Moment gesunden Rentnerinnen und Rentner zum Seniorenfasching ein. Die Tafel hatte Marlis Sundhaus wieder schön dekoriert. Nach dem Kaffeetrinken begannen die Aktivitäten in der Bütt. Fritz Heyner berichtete von „seinen“ Erlebnissen als Taxifahrer. Siegfried Schwerz widerlegte den Spruch, dass Rentner niemals Zeit haben. Er hatte in seiner Rede immer welche. Karin Heyner hatte zwei Auftritte, einmal als passienierte Sammlerin, dann berichtete sie von der Erlebnissen während einer Kur. Sibylla Schwerz war im Vortrag die Sparsamkeit in Person und zum Zweiten war sie das Opfer verfehlter Operationen. Egon Sundhaus kam als Mönch aus dem Reich der übermenschlichen Kräfte und unternahm den Versuch, die übrigen Narren

mit allerhand Übungen in sein Reich aufzunehmen. Schließlich benutzte die Küchenfee Daniela Becker die Bütt, um über die Vorteile des Alters zu berichten.

Für die lustigen Vorträge gab es verdienten Beifall. Den Abschluss des amüsanten Nachmittages bildete wie immer das Abendbrot.

Seniorennachmittag

Der nächste Seniorennachmittag findet

am Mittwoch, dem 13. März 2019,
15.00 Uhr im Bürgerhaus statt.

Egon Sundhaus

AUS DEM ORTSGESCHEHEN

Die 1960er Jahre - Teil 3

Im Jahre 1968 nahm nach dem Bau der ersten Kartoffellagerhalle die industrielle Anlage zur Schälung von küchenfertigen Speisekartoffeln in Heichelheim den Betrieb auf. Bereits 1964 hatte im ehemaligen Gehöft „Schweitzer“ unter einfachsten Bedingungen die Kartoffelschälung begonnen. Viele LPG-Mitglieder, besonders Frauen, deren Handarbeit im Feldbau durch die Technik abgelöst worden war, fanden dort einen Arbeitsplatz. Der LPG-Vorsitzende Albrecht Barthel hatte die Marktlücke erkannt, baute den Betrieb auf und entwickelte ihn weiter.

Die Gemeinde Kleinobringen wurde 1960 Sieger im ,,Mach mit“ - Wettbewerb des Kreises Weimar und erhielt von Alexander Abusch vom Rat des Bezirkes und Kreisvorsitzenden Gottschling eine Prämie von 3000,- Mark.

Im Wohnzimmer von Charlotte Schmidt (Plan 13) wurde einmal monatlich die Säuglingsvorsorge begonnen, durchgeführt von unserem Landarzt Dr. Gröschel (Buttelstedt), einer Kinderärztin und der Gemeindeschwester Eva, später Schwester Dora aus Großobringen. Die Schwestern kamen mit dem Fahrrad nach Kleinobringen. In den 1970er Jahren wurde im Haus Nr. 9 (jetzt Plan 9) ein beheizbares Arztsprech- und Wartezimmer eingerichtet.

Einmal jährlich kam der „Röntgenzug“ ins Dorf. Das war eine Aktion des Gesundheitswesens der DDR, die republikweit bis zur Wiedervereinigung gelaufen ist. Das Thorax-Röntgen diente der Prophylaxe hinsichtlich der noch verbreiteten Lungen-TBC. Sie beruhte auf Freiwilligkeit und war, wie das gesamte Gesundheitswesen in der DDR, kostenlos.

Bei Wolfgang Beck, Großobringer Straße 27, wurde eine Gemeindebibliothek eingerichtet. Sie hatte in den 70er Jahren einen Bestand von 540 Büchern und ist jährlich von etwa 50 Lesern genutzt worden. Die Bibliothek wurde später in’s Gemeindeamt im ehemaligen Schulgebäude (Kirchgasse 43) verlegt und bis zur Wende betrieben.

Auf dem Dorfplatz am ehemaligen Standort der so genannten Kaisereiche wurde in den 60er Jahren der Mammutbaum gepflanzt, der inzwischen stattliche Größe erreicht hat. Kleinobringen ist zu dem Mammutbaum gekommen, weil die LPG mit einigen Leuten im Ettersberg in einem Sondereinsatz eine größere Mammutplantage pflanzte. Dabei ist der für das Dorf vom damaligen Feldbrigadier Jochen Efurth ein Baum, abgezweigt“ worden. Das war eine gute Idee. Die Kastanien, die früher den Dorfplatz säumten, mussten weichen, als Frischwasser- und Abwasserleitungen gelegt wurden. Eine Grünfläche wurde angelegt und das Buswartehäuschen gebaut.

Die Straßen um den Dorfplatz (Plan) erhielten eine Bitumendecke, ebenfalls die Straße nach Heichelheim. Bis dahin waren es Schotterstraßen. Der vormals offene Dorfbach, die Rassel, wurde verrohrt. Infolge der zu klein dimensionierten Rohre kam es im Unterdorf des öfteren zu Überschwemmungen. Erst in den 90er Jahren wurden durch eine staatlich geförderte Hochwasser- Schutzmaßnahme 100er Rohre eingebaut.

„LPG-Frauen bei einem Waldeinsatz“

Das Dorf bekam in den 60er Jahren den ersten öffentlichen Münzfernsprecher. Bis dahin waren die Telefone im Dorf an einer Hand abzuzählen.

Auf dem Dorfplatz existierte ein Dorfteich an der Stelle des jetzigen Parkplatzes gegenüber den Entsorgungscontainern. In die Teichgrube wurde in den 1960er Jahren eine Fuhrwerkswaage gebaut, die im Zuge der Dorferneuerung in den 1990er Jahren abgebaut worden ist.

Es gab noch einen zweiten kleinen Dorfteich (die Tränke) am Beginn der Kirchgasse, gegenüber dem unteren Eingang zum Friedhof. Er wurde zugefüllt und an dieser Stelle das jetzt vorhandene Hochbett angelegt. Dabei ist der Zugang zu dem ehemals dort befindlichen Schöpfbrunnen verfüllt worden. Die Zisterne ist neu eingrasst und ummauert worden.

E. Sundhaus, Ortschronist

AMTLICHES KRAUTHEIM / Haindorf

Anschrift:	Krautheim, An der Lache 110, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister:	Markus Baehr
Telefon:	(036451) 60461
Sprechzeit:	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Krautheim sind am 26. Mai 2019 vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Krautheim ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Krautheim.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes**

oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wäh-lergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**
Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Krautheim vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahl-vorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags wäh-rend der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uh**r, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uh**r durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

AMTLICHES RAMSLA

Anschrift:	Ramsla, Ottmannshauser Straße 100, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister:	Herr Dr. Thomas Basche
Telefon:	(036452) 7 24 98
Sprechzeit:	montags: 18:15 - 18:45 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Ramsla sind am 26. Mai 2019 vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Ramsla ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Ramsla.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind <u>ein Beauftragter und ein Stellvertreter</u> zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich

und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**
Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Ramsla vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

AMTLICHES SACHSENHAUSEN

Anschrift: Sachsenhausen, Leutenthaler Straße 46 C, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister: Herr Georg Scheide
Telefon: (03643) 42 06 27
Sprechzeit: jeden 1.+3. Donnerstag 17:00-17:30 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Sachsenhausen sind am 26. Mai 2019 vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Sachsenhausen ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Sachsenhausen.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufge-stellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich **von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**
Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Sachsenhausen vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag

aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr,** durch übereinstimmende Erklärung der Beauf-tragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

Im Monat Februar fand am Donnerstag, den 07.02.2019 um 19:30 Uhr im Saal der Gaststätte Sachsenhausen Pfarrgasse 34 eine **öffentliche** Ortschaftsrats Sitzung statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlage_ Zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2018
   Beschluss - Nr. 01/01/2019/Sa
4. Beschlussvorlage_ Beratung und Beschluss über notwendige Umbenennungen von Straßen im Rahmen des ThürGNGG 2019
   Beschlussvorlage - Nr. 02/01/2019/Sa
5. Stellungnahme des Ortschaftsrates zum gemeindlichen Einvernehmen zur möglichen Bebauung des Flurstücks 4-290/15 „Am Steingraben“
   Abstimmung
6. Information zum Sachstand der Steuerhebesätze der Landgemeinde **„Am Ettersberg“**
7. Mitteilungen des Ortschaftsbürgermeisters und der Ortschaftsräte
8. Sonstiges - öffentliche Anfragen

TOP1 nach der Begrüßung wird die ordnungsgemäße Ladung festgestellt. Es sind somit sechs Ratsmitglieder anwesend, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Unter **TOP 2** wurde zur Tagesordnung, bestätigt

TOP 3 - Beschlussvorschlag: 01/01/2019/Sa
Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2018
Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates: 7
Davon anwesend: 6

Abstimmergebnis: mit Ja-Stimmen:6; Nein- Stimmen: 0; Stimmenthaltung: 0

TOP 4 - Beschlussvorschlag: 02/01/2019Sa
Beschlussvorlage_ Beratung und Beschluss über notwendige Umbenennungen von Straßen im Rahmen des ThürGNGG 2019.
Nach eingehender Diskussion zur notwendigen Änderung der „Kirchgasse“ wurde der Vorschlag „Kirchengasse“ wegen möglicher Verwechslungsgefahr verworfen und die neue Bezeichnung **“Sachsenhausener Kirchgasse“** beschlossen.
Beschluss - Nr. : 02/01/2019Sa

Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7
Davon anwesend: 6

Abstimmergebnis: mit Ja-Stimmen: 6; Nein- Stimmen: 0; Stimmenthaltung 0

TOP 5 - Stellungnahme des Ortschaftsrates zum gemeindlichen Einvernehmen zur möglichen
Bebauung des Flurstücks 4-290/15 „Am Steingraben“
Seitens der Bauaufsichtsbehörde beim LRA wurde zur weiteren Bearbeitung das gemeindliche Einvernehmen angefordert. Nach kurzer Diskussion wurde in Fortführung der Beratung vom 25.11.18 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 6 - Information zum Sachstand der Steuerhebesätze der Landgemeinde „Am Ettersberg“

Zur Diskussion wurden drei Varianten zu den Hebesätzen, seitens der Verwaltung erarbeitet und vorgestellt. Es wurde zu den neuen Hebesätzen diskutiert. Wobei die Variante I. mit den Hebesätzen, welche einer Bedarfszuweisung entsprechen würde, abgelehnt wurde.

TOP 7 - Mitteilungen des Bürgermeisters und der Gemeinderäte

- Es wurde zur Stellungnahme der Rechnungsprüfung für die Haushalts jahre 2014 bis 2017 informiert und inhaltlich besprochen. Den Hinweisen zu Rückforderungen wurde, auch wegen dem lange zurückliegenden Zeitraum (zum Teil liegen diese auch bis 5 Jahre zurück), nicht zugestimmt, Es wurden aber letztlich auch Schlussfolgerungen für zukünftige Beschlüsse bzw. Ausschreibungsnotwendigkeiten gezogen. Dem Bericht wurde zu gestimmt.

Gemeinderäte

- Auf Notwendigkeit zur Regelung der Öffnungszeiten (neu festlegen) wurde verwiesen. Dazu erfolgen Anfang März weitere Festlegungen. Es wird informiert.

Top 8 - Anfragen- Hinweise

- Allgemein wurde zu den Wahlhandlungen am 26.05.2019 informiert und Aussagen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Georg Scheide, Ortschaftsbürgermeister

NICHTAMTLICHES SACHSENHAUSEN

Der Heimatverein informiert!

Liebe Rentnerinnen und Rentner,

am **Sonntag den 28.01.2018 fand um 14:00 Uh**r in der Gaststätte der Seniorennachmittag, unter dem Motto „Kaufhaus“ im Rahmen einer Faschingsveranstaltung statt.

In einem voll besetztem Saal, fand in gemütlicher Runde eine kurzweilige, fröhliche Veranstaltung, mit vielen Tänzen und Sketch- Einlagen über den FCS statt. Es war ein sehr schöner Tag bei guter Versorgung und Bewirtung durch das Gaststättenteam.

Der Seniorenbeirat des HVS

Die nächste Senioren-Veranstaltung

findet am Samstag den 10.03.2018
um 14:00 Uhr in der Gaststätte statt.

Es soll ein Seniorennachmittag in Gedanken an und um (nach) d**en Frauentag** werden. Mit kleinen Einlagen wollen wir den Nachmittag kurzweilig gestalten, dazu bitten wir um einen Kostenbeitrag von 2,00 €.

Wir laden die Seniorinnen und interessierte Senioren, wie immer auch bei Kaffee und Kuchen recht herzlich ein. Freuen würden wir uns auch über die Teilnahme von Frauen die noch im Berufsleben stehen oder auch jünger als 60 Jahre sind.

Bitte melden Sie sich, wie gewohnt, bei Charlotte Schomburg - Tel. 42 36 96 an oder kommen Sie direkt zur Gaststätte.

Ihr Seniorenbeirat des HVS

AMTLICHES SCHWERSTEDT

Anschrift:	Schwerstedt, An der Pfütze 38, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister:	Herr Maik Horstmann
Telefon:	(03 64 52) 16 91 23
Sprechzeit:	Dienstag 17:30 - 18:30 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Schwerstedt sind am 26. Mai 2019 vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Schwerstedt ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Schwerstedt.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich **von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**
Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Schwerstedt vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfs-person beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauf-tragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

AMTLICHES VIPPACHEDELHAUSEN / THALBORN

Anschrift: Vippachedelhausen, Lindenstraße 20 a, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister: Herr Karl-Albert Treuner
Telefon: (036452) 7 23 18
Sprechzeit: Dienstag 16:30-17:30 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Vippachedelhausen mit dem Ortsteil Thalborn sind am 26. Mai 2019 sechs Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.** Das Gebiet der Ortschaft Vippachedelhausen ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Vippachedelhausen.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik , Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

   Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvor-schlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind **ein Beauftragter und ein Stellvertreter** zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufge-stellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (24 Unterschriften).**
Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Vippachedelhausen vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche

Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (24 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr,** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge **können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. **In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Vippachedelhausen (mit dem Ortsteil Thalborn der Landgemeinde Am Ettersberg wird am 26.Mai 2019 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Landgemeinde gewählt.**

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte

des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften.** Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Gemeinderat/Stadtrat oder im Ortschaftsrat Vippachedelhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).**

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat/Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschrif-ten persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Am Ettersberg **bis zum 22.04.2019 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Landgemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 Obergeschoss einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Landgemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben** sein. **Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

NICHTAMTLICHES VIPPACHEDELHAUSEN / THALBORN

Danksagung

In der schweren Stunde des Abschieds war ich tief bewegt von den zahlreichen Beweisen der Anteilnahme, die durch geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen sowie persönlicher Teilnahme an der Trauerfeier von meinem Mann, Vater, Opa und Uropa

Wilhelm Körber

entgegen gebracht wurden.

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten sowie bei Familie Steickardt und Gerlinde Riedel herzlich bedanken. Dank gilt auch dem Pfarrer Mattenklodt für seine trostreichen Abschiedsworte.

Vippachedelhausen, im Februar 2019

Jutta Körber
im Namen aller Angehörigen

FÜR DIE ZAHLREICHEN HERZLICHEN GLÜCKWÜNSCHE UND GESCHENKE ZU MEINEM 80. GEBURTSTAG

möchte ich allen Gratulanten, Freunden, Bekannten und Verwanden von ganzen Herzen danke sagen.

Marlis Hesse

Thalborn, im Januar 2019

AMTLICHES WOHLSBORN

Anschrift:	Wohlsborn, Hauptstraße 9, 99439 Am Ettersberg
Ortschaftsbürgermeister:	Herr Peter Thomas
Telefon:	0170 / 2 21 41 71
Sprechzeit:	jeden Montag 16:30 - 18:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates

In der Landgemeinde Am Ettersberg **Ortschaft Wohlsborn sind am 26. Mai 2019** vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen. Das Gebiet der Ortschaft Wohlsborn ist identisch mit dem Gebiet der mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom **18. Dezember 2018 (GVBl. 14/2018, S.795 ff) aufgelösten Gemeinde Wohlsborn.**

Zum Ortschaftsratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind

wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1. **Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber enthalten**. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvor-schlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahl-leiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.1 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**
Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Wohlsborn vertreten waren.

3.2 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einrei-chung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften **von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).**

3.3 Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Landgemeinde Am Ettersberg **bis zum 22. April 2019 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 EG ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

5. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie **muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs.1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 10 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uh**r durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftrag-ten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen **muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

7. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

8. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Am Ettersberg, 01.03.2019

gez. Schneider
Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg

Jagdgenossenschaft Wohlsborn

EINLADUNG

Alle Eigentümer eines Feldgrundstückes in der Gemarkung Wohlsborn sind Mitglied der Jagdgenossenschaft Wohlsborn.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wohlsborn lädt

am 22.03.2019
um 18.30 Uhr ins Bürgerhaus Wohlsborn, Hauptstraße 10

zur Verpächterversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Neuwahlen des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Beschluss zur Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft nach Bildung der Landgemeinde
4. Sonstiges

Olaf Kanold
Jagdvorsteher

Tauschbücherei in der Gemeinde

Die vor Jahren durch Frau Paul gegründete und mit von ihr gesponserten Büchern bestückte Bücherei im Feuerwehrgerätehaus wird seit längerem von Frau Christl Horvath betreut.

Jeder Wohlsborner hat die Möglichkeit zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Bücher auszuleihen bzw. in der Anzahl der mitgenommenen Bücher eigene ausrangierte Bücher da zulassen. Sollte der Termin montags zwischen 16.30 und 18.00 Uhr nicht passen, können sie gern auch einen anderen Termin mit Frau Christl Horvath unter 03643-513208 vereinbaren.

Baumschnittlehrgang

Die Gemeinde bietet allen, die Interesse haben wieder einen Baumschnittlehrgang zum Thema Jungbaum- und Erziehungsschnitt an. Der Termin ist am 23.03.2019 ab 9.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Wohlsborn.
Vorgesehen sind ca. 2 Stunden Theorie und 3 – 4 Stunden Praxis.

Der Unkostenbeitrag beträgt für Bürger von Wohlsborn und Bürger aus Gemeinden, deren Gemeinde Mitglied im Landschaftspflegeverband ist 20,00 € für alle anderen 30,00 €.

Im Anschluss an den Lehrgang lädt der Veranstalter zu einer (oder 2) Bratwurst und einem Getränk ein. Wir bitten alle, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, so bald als möglich ihre Teilnahme bei der Gemeinde anzumelden. Dies können sie schriftlich in den Gemeindebriefkasten am Feuerwehrgerätehaus unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer oder telefonisch beim Bürgermeister unter 01702214171 oder in den ersten 14 Tagen im März unter 03643-418301 bei Frau Hasse tun.

Frühjahrsputz

Unser diesjähriger Frühjahrsputz soll noch einmal unserer Streuobstwiese „Am Hölzchen“ in Richtung Schöndorf zu Gute kommen. Wir möchten unsere Bemühungen, die Streuobstwiese als Naherholungs- und Wanderort attraktiv zu gestalten, fortsetzen.

Treffpunkt: Sonnabend, den 23. März 2019 pünktlich 9.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus

Mitgebrachte Geräte sind uns sehr willkommen.
(Metallrechen, Astschere, Astsäge, Schaufel, Hacke etc.)

Wer sich zutraut Bäume zu schneiden ist uns sehr willkommen. Zumal der Baumschnittlehrgang auch mit der Praxiseinweisung auf der Streuobstwiese sein wird. Es gibt aber auch noch jede Menge anderer Arbeiten zu erledigen.

Der Heimatverein wird sich um den großen Frühjahrsputz am Bürgerhaus kümmern. Die Feuerwehr um das Feuerwehrgerätehaus und den Spielplatz. Alle Helfer laden wir ab 13.00 Uhr zu einem Imbiss nach getaner Arbeit am Hintereingang zum Feuerwehrgerätehaus ein.

Wer auf der Streuobstwiese nicht mithelfen kann, aber im öffentlichen Bereich des Ortes Ordnung schafft, ist uns ebenfalls herzlich willkommen.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Peter Thomas

NICHTAMTLICHES WOHLSBORN

Einladung zum Rentnernachmittag

Am Mittwoch, den 20.03.2019
findet **ab 14:30 Uhr**

der nächste ***Rentnernachmittag***
im Bürgerhaus statt.

Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Herzlichen Dank

Für die vielen Glückwünsche,
Karten, Blumen und Geschenke zu unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir allen Gratulanten, Freunden
und Verwandten von Herzen danken.

Wohlsborn,
im Februar 2019

Gudrun & Reinhard Mund

GEMEINDE BALLSTEDT

Gemeindeanschrift:	Im Dorfe 54, 99439 Ballstedt
Bürgermeister:	Herr Joachim Pommeranz
Beigeordneter:	Herr Manfred Mohrmann
Telefon:	(036452) 72247
Sprechzeit:	jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 - 19:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Ballstedt sind am 26. Mai 2019 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahl-vorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftrag-ten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzu-führende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahl-

leiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).**

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.** Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags **in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Landgemeinde Am Ettersberg bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Landgemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die **Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig** (Listenverbindung). **Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Ballstedt, Herrn Joachim Pommeranz, Im Dorfe 10, 99439 Ballstedt einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.**

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019, bis 18.00 Uhr behoben sein.** Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ballstedt, 01.03.2019

gez. Pommeranz
Wahlleiter der Gemeinde Ballstedt

NICHTAMTLICHES BALLSTEDT

Die Fahrbibliothek kommt am:

04.03.2019 und am 01.04.2019, in der Zeit von 15:45 – 16:15 Uhr

Sonderabfall – Kleinmengensammlung

I. Halbjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom **04.03.2019 bis 03.04.2019** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (keine Wasserfarben)
- Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen (größere Mengen auf Betriebshof anliefern)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim-, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z.B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien(können auch im Einzelhandel abgegeben werden)

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können.

Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in **verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L)** in **haushaltsüblichen** Mengen zum Standplatz zubringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Bindefarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiker Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Datum	Ort	Standort	Zeit
07.03.2019	Ballstedt	Parkfläche gegenüber Landhotel	10:45 – 11:15

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die

Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land
Sitz Apolda, ✆ 03644-540695

oder

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH, ✆ 03644-514990

GEMEINDE ETTERSBURG

Gemeindeanschrift: An der Schule 3, 99439 Ettersburg
Bürgermeister: Herr Jens Enderlein
Beigeordneter: Herr Fritz Kaufhold
Telefon: (03643) 42 11 88
Sprechzeit: jeden 2. + 4. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. **In der Gemeinde Ettersburg sind am 26. Mai 2019 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

   Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

   Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

   Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

   Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt wer-den; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

   In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Land-

kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen **hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).**

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Landgemeinde Am Ettersberg bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Landgemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die **Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig** (Listenverbindung). **Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Ettersburg, Herrn Jens Enderlein, Scheunenstraße 2 a, 99439 Ettersburg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.**

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019, bis 18.00 Uhr behoben sein.** Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ettersburg, 01.03.2019

gez. Enderlein
Wahlleiter der Gemeinde Ettersburg

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Ettersburg vom 13.11.2018

TOP 1 – Feststellung der Beschlussfähigkeit
Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder beträgt 9; davon sind 9 Mitglieder anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

TOP 2 – Beratung und Beschluss zur Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 250/35/2018:
Der Gemeinderat Ettersburg genehmigt die Tagesordnung der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.11.2018.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 3 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ettersburg vom 09.10.2018

Beschluss Nr. 251/35/2018:
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09.10.2018. Gem. § 40 Abs. 2 ThürKO sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

TOP 4 – Beratung und Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zum freiwilligen Landtausch des gemeindlichen Flurstücks Flur 3, Nr. 192, gegen das Flurstück 214

Beschluss Nr. 252/35/2018
Der Gemeinderat Ettersburg stimmt dem Landtausch des gemeindlichen Flurstücks 192 gegen das Flurstück 214 der Flur 3, Gemarkung Ettersburg, zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zum wertgleichen Tausch des Flurstücks 192 gegen das Flurstück 214 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Ettersburg vom 12.02.2019

TOP 1 – Feststellung der Beschlussfähigkeit
Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder beträgt 9; davon sind 8 Mitglieder anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

TOP 2 – Beratung und Beschluss zur Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 253/36/2019:
Der Gemeinderat Ettersburg genehmigt die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.02.2019.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 3 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ettersburg vom 13.11.2018

Beschluss Nr. 254/36/2019:
Der Gemeinderat Ettersburg genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2018 mit der Ergänzung der Anwesenheit.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 4 – Diskussion zum Haushalt
Der Bürgermeister gibt einen Überblick über den Stand der Haushaltsplanung.

TOP 5 – Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Ettersburg

Beschluss Nr. 255/36/2019:
Der Gemeinderat Ettersburg beschließt, Herr Jens Enderlein wird zum Wahlleiter der Gemeinde Ettersburg für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 berufen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 6 – Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Ettersburg

Beschluss Nr. 256/36/2019:
Der Gemeinderat Ettersburg beschließt, Herr Remo Anger wird zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Ettersburg für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 berufen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 7 – Beratung und Beschluss zur 5. Satzung der Gemeinde Ettersburg zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss Nr. 257/36/2019:
Der Gemeinderat Ettersburg beschließt, die 5. Satzung der Gemeinde Ettersburg zur Änderung der Hauptsatzung. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 8 – Beschlüsse zu Bauanträgen
Antrag auf Errichtung zweier Schutzhütten einschließlich der Zuwegung und Errichtung eines Barfußpfades auf dem Freizeitgelände der Gemeinde Ettersburg

Beschluss Nr. 258.1/36/2019:
Der Gemeinderat von Ettersburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung zweier Schutzhütten einschließlich der Zuwegung und Errichtung eines Barfußpfades auf dem Freizeitgelände der Gemeinde Ettersburg.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Jens Enderlein, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der 5. Satzung der Gemeinde Ettersburg zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat Ettersburg in seiner Sitzung am 12.02.2019 die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ettersburg vom 09.01.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttelstedt (Gemeinde Journal), 1. Ausgabe 2005, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.01.2018, bekannt gemacht in der 2. Ausgabe 2018 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar (Gemeinde Journal) vom 01.02.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 11 – Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Satzungen der Gemeinde Ettersburg werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Landgemeinde Am Ettersberg herausgegebenen Amtsblatt „Ettersberg-Journal“.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ettersburg, den 18.02.2019

Gemeinde Ettersburg *gez. Jens Enderlein*
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 14.02.2019.
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 3. Ausgabe vom 01.03.2019.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Ettersburg,

auch in diesem Jahr haben die Vereine und die Freiwillige Feuerwehr verschiedene Veranstaltungen für die Einwohner und Gäste unseres Ortes geplant und vorbereitet. Für diese Veranstaltungen stehen die Termine schon fest:

• Ostereiersuche für die Kinder	20.04.
• Maibaum setzen und Maifeuer	30.04.
• Dorfputz „Jeder kehrt vor seiner Tür und ein bisschen mehr“	18.05.
• Sportfest auf dem Sportplatz	02.06.
• Sommerfest mit Burger-Contest und Frühschoppen	29.-30.06.
• Arbeitseinsatz Seerosenteich und Teich daneben	28.09.
• Sankt Martins Umzug	09.11.
• Adventsmarkt	07.12.

Andere hier nicht genannte Ereignisse werden in gewohnter Form (Flyer) bekannt gegeben. Für die genannten Vorhaben suchen die Vereine immer helfende Hände und Unterstützung jeglicher Form. In der oben genannten Aufzählung ist einigen, denke ich zumindest, aufgefallen, dass eine Veranstaltung fehlt. **Unsere Kirmes !!!!** Nach langen Diskussionen und Überlegungen des Heimat und Kulturvereins, hat sich dieser entschlossen, die Kirmes dieses Jahr nicht durchzuführen. Es ist eine rein wirtschaftliche Entscheidung. Die anfallenden Kosten wurden in den letzten Jahren durch die Einnahmen nicht mehr gedeckt. Aufwendungen für qualitativ gute Musikgruppen (bis 3000 € pro Abend) sind für den Verein nicht zu erwirtschaften. Kosten für GEMA, Zelt, Versicherungen usw. die anfallen, können nicht mehr durch Eintrittsgelder und Spenden gedeckt werden.

Die letzten drei Jahre hat der Verein mit verschiedenen Betreibermodellen und der Unterstützung der Gemeinde versucht, dieser Schieflage entgegen zu steuern. Alle Bemühungen waren nicht von Erfolg gekrönt. Dass man die Kirmes weiter fortführen könnte, müssten die Eintrittsgelder zwischen 15-20 € liegen oder ca. 600 Besucher pro Veranstaltung kommen. Ich denke alle zwei Varianten sind Illusionen. Ganz herzlich möchte ich mich bei allen Bewohnern, Sponsoren, den Vereinen, allen Helfern und der Kirmesgesellschaft mit ihrem Burschenvater Robert Oschatz, für die durchgeführten Kirmsen bedanken. Es ist nicht leicht diese Entscheidung zu treffen, denn es hängt doch viel Herzblut an der Kirmes und sie war immer die wichtigste Veranstaltung im Ort, in der Vergangenheit bis heute. Sollten sich wider-

erwarten Leute finden, die Ideen, Tatkraft und die Mittel haben eine Kirmes durchzuführen, werden die Vereine und Gemeinde dieses unterstützen. Auch der Heimat und Kulturverein wird weiter nach Möglichkeiten suchen, um eine Kirmes wieder zu feiern.

Dieses Jahr ist auch wieder ein Wahljahr und wir können wieder mit vielen Wahlpropaganda der Politiker rechnen und mit genau so vielen Enttäuschungen über nicht eingehaltenen Versprechungen. Die erste Wahl ist am 26. Mai 2019. In Ettersburg wird unteranderem der Gemeinderat neu gewählt. Seit Jahren bestimmen nicht parteitaktische Überlegungen die Entwicklung des Ortes, sondern eine Freie Wähler Gemeinschaft aus Mitgliedern der Vereine, Feuerwehr und Einwohner. Dies hat sich bewährt, wie jeder sehen kann. Vor allem ist es wichtig, dass man von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Die Stimmabgabe bei einer Wahl ist die einzige Möglichkeit seine Meinung wirksam kund zu tun. Auch wenn viele glauben, dass sie nur ein kleines Körnchen in der Welt sind und nichts bewirken können, so kann man sagen: „viele kleine Körner füllen den Sack und machen ihn wertvoll“.

Jens Enderlein, Bürgermeister

Der SV Am Ettersberg e.V. informiert!

Es geht wieder los…. Endlich soll am Samstag, dem 23.März 2019 um 14.00 Uhr der Ball wieder rollen. An diesem Tag will unsere 1.Mannschaft in Ettersburg gegen Wickerstedt 2. Mannschaft um Punkte spielen. Die 2.Mannschaft greift erst später wieder ins Geschehen ein. Zur Sportlergala wurde unser Christoph Venus zum Sportorganisator im Weimarer Land gewählt. Das war eine große Ehre für uns alle und spornt uns an, unsere Sportstätte weiter zu pflegen. Auf der Bühne in der Stadthalle von Apolda zeichnete ihn Bürgermeister Jens Enderlein in feierlicher Form aus. Seinem Einsatz ist es auch zu verdanken, daß wir mit der Mietstation Weimar und der Irrsinn GmbH aus Hottelstedt zwei neue Sponsoren haben, die unsere Webebande komplettieren.
Danke sagt der Verein an sein Mitglied Robert Oschatz, der in vielen Stunden seiner Freizeit unsere Internetseite www.svamettersberg.de vollkommen neu gestaltet hat. Robert betreut auch unsere Facebookseite und freut sich, wenn ihr eure Ideen und Vorschläge zum Sportgeschehen aktuell an ihn sendet.

NICHTAMTLICHES ETTERSBURG

Die Fahrbibliothek kommt am:
08.03.2019, in der Zeit von 17:15 – 18:00 Uhr

Sonderabfall – Kleinmengensammlung
I. Halbjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom **04.03.2019 bis 03.04.2019** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (keine Wasserfarben)
- Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen (größere Mengen auf Betriebshof anliefern)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim-, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z.B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien(können auch im Einzelhandel abgegeben werden)

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können.

Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in **verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L)** in **haushaltsüblichen** Mengen zum Standplatz zubringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Bindefarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiker Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Datum	Ort	Standort	Zeit
06.03.2019	Ettersburg	Bushaltestelle/Altersheim	10:30 – 11:00

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die

Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land
Sitz Apolda, ✆ 03644-540695

oder

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH, ✆ 03644-514990

STADT NEUMARK

Stadtanschrift:	Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark
Bürgermeisterin:	Frau Anke Necke
1. Beigeordneter:	
2. Beigeordneter:	Herr Clemens Rösler
Telefon:	(036452) 7 22 82
Sprechzeit:	14 tägig, gerade KW - dienstags 18:00 - 19:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder

1. **In der Stadt Neumark sind am 26.Mai 2019 6 Stadtratsmitglieder zu wählen.**

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten.** Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als

Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzu-führende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Neumark vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).**

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von **viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.** Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags **in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Landgemeinde Am Ettersberg bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Landgemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr und**
Freitag	**von 9 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 12/13 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die **Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig** (Listenverbindung). **Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr,** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Neumark, Frau Anke Necke, Am alten Gutshof 12, 99439 Neumark einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019, bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.**

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019, bis 18.00 Uhr behoben sein.** Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Neumark, 01.03.2019

gez. Necke
Wahlleiter der Stadt Neumark

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates Neumark vom 10.12.2018

TOP 1 – Feststellung der Beschlussfähigkeit
Frau Bürgermeisterin Necke begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die gesetzliche Anzahl der Stadtratsmitglieder beträgt 7, davon sind 4 anwesend, somit ist der Stadtrat beschlussfähig. Die Einladungen sind allen Stadtratsmitgliedern fristgerecht zugegangen.

TOP 2 – Beratung und Beschluss zur Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss Nr. 246/30/2018:
Der Stadtrat Neumark beschließt die Tagesordnung der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 10.12.2018 in vorgelegter Form.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 4,
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 3 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates Neumark vom 29.10.2018

Beschluss Nr. 247/30/2018:
Der Stadtrat Neumark genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.10.2018.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 4,
Ja-Stimmen: 3, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Anke Necke, Bürgermeisterin

EINLADUNG ZUR EINWOHNERVERSAMMLUNG

Liebe Bürgerinnen,
Liebe Bürger,

in der Stadt Neumark hat der Bestand und Ausbau der Fa. van Asten Tierzucht Neumark sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart stets zu Konflikten unter den Bürgerinnen und Bürgern geführt und ist somit zu einem bestimmenden Thema der Stadt Neumark geworden, welches die Bürgerinnen und Bürger entzweit. Aktuell liegt hierzu zudem ein erneuter Antrag zu einem Bürgerbegehren vor.

In der Stadtratssitzung vom 10.12.2018 wurde die Erstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der van Asten Tierzucht Neumark beschlossen. Im Rahmen dessen soll dem stetigen Ausbau bzw. der Erweiterung der Anlage, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumark, hier zukünftig Einhalt geboten werden, ohne den erfolgreichen wirtschaftlichen Weiterbestand der van Asten Tierzucht Neumark zu gefährden, welcher auch für die wirtschaftliche Eigenständigkeit unserer Stadt Neumark von äußerster Bedeutung ist.

Um Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, über dieses Projekt best- und frühestmöglich zu informieren und Ihre Fragen zu beantworten, laden wir Sie herzlich zu einer Einwohnerversammlung

am 11.03.2019, um 18 Uhr,
in der Stadtverwaltung Neumark, Am Alten Gutshof 1

zur Thematik der Erstellung des Bebauungsplanes für die van Asten Tierzucht Neumark ein, bei welcher wir Ihnen als Bürgermeisterin und Stadtrat als auch die Fa. van Asten Tierzucht Neumark Rede und Antwort stehen werden.

Wir bitten Sie inständig um eine rege Teilnahme, sodass Sie objektiv bewerten können, ob ein erneutes Bürgerbegehren hier notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Necke, Bürgermeisterin und
der Stadtrat von Neumark

Jagdgenossenschaft Neumark teilt mit:

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Neumark verpachtet ab 01.04.2019 ihre Niederwildjagd im Wege der freihändigen Vergabe; Reviergröße ca 500 Hektar. Die Jagdgenossenschaft Neumark behält sich die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Anfragen sind zu richten an Frau Anke Necke.

Die Gebote sind bis zum 18.03.2019, 18:00 Uhr bei der Kommissarischen Jagdgenossenschaftsvorsitzenden Frau Anke Necke, Am Alten Gutshof 12, 99439 Neumark, abzugeben.

Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft lädt

am 18.03.2019 um 18:30 Uhr,
in den Versammlungsraum der Stadtverwaltung Neumark, z ur Jahreshauptversammlung ein.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, findet um 19:00 Uhr eine weitere Versammlung statt, die dann die Beschlussfähigkeit mit Mehrheit fassen kann.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte aus den Schaukästen der Stadt Neumark.

NICHTAMTLICHES NEUMARK

Die Fahrbibliothek kommt am:
01.03.2019, in der Zeit von 17:00 – 17:45 Uhr

Sonderabfall – Kleinmengensammlung I. Halbjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom **04.03.2019 bis 03.04.2019** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- Farben und Lacke (keine Wasserfarben)
- Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen (größere Mengen auf Betriebshof anliefern)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer
- Medikamentenreste
- Leim-, Klebe- und Beizmittel
- Lösungsmittel (z.B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen

- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich sowie
- Altöl und ölverunreinigte Materialien
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien(können auch im Einzelhandel abgegeben werden)

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können.

Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in **verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10L)** in **haushaltsüblichen** Mengen zum Standplatz zubringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Nicht ins Schadstoffmobil gehören Bindefarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latex, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiker Abfall und infizierte Gegenstände, Feuerlöscher, Gasflaschen.

Datum	Ort	Standort	Zeit
07.03.2019	Neumark	Lindenplatz/Feuerwehr	11:30 – 12:00

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die

Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land
Sitz Apolda, ✆ 03644-540695

oder

Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH, ✆ 03644-514990

HEIMATVEREIN „STADT NEUMARK“ E V

Im Monat März möchten wir Sie zweimal in die Stadtverwaltung Neumark einladen.

Am **11.03.2019 von 17.00 bis 19.00 Uhr** findet die Blutspende mit der ITM Suhl statt. Wie immer sagen wir Danke mit einem reichlichen Imbiss für Sie.

Das erste Mal in unserem Ort führt der Polizeihauptmeister Herr Lenz, aus Berlstedt, eine Verkehrsteilnehmerschulung durch.
Wir freuen uns auf Ihr kommen am **22.03.2019 um 19.00 Uhr.**

Ein paar Worte in eigener Sache: Unser 20 jähriges Jubiläum möchten wir am **11.05.2019** vor der Stadtverwaltung feiern. Einen kleinen Trödelmarkt möchten wir mit dabei haben.

Möchten Sie einen kleinen Stand, haben Sie etwas zu verkaufen.

Liebe Kinder Kinderzimmer muss leerer werden?

Dann meldet Euch bei Herrn Langhammer Tel.70274 mit Anrufbeantworter. Wir würden uns darüber freuen.

Kirchliche Nachrichten

DIE EV.-LUTHERISCHEN KIRCHSPIELE
BUTTELSTEDT & NEUMARK
Berlstedt, Buttelstedt, Daasdorf b.B., Haindorf, Krautheim, Leutenthal, Nermsdorf, Neumark, Rohrbach, Thalborn, Vippachedelhausen, Weiden

„Wendet Euer Herz wieder dem Herrn zu und dient ihm allein.“
(1. Buch Samuel Kapitel 7 Vers 3)

Liebe Mitmenschen!
Vor vier Wochen stand ein Leserbrief in der „Thüringer Allgemeinen“, der mich beeindruckt hat. Wenn man ihn liest, spürt man, wie gut es tut, sich dem Guten zuzuwenden. Gerade dann, wenn man die Handschrift Gottes darin erkennt. Doch lest selbst: „Alltäglich hört man von Mord, Vergewaltigung und liest solch schreckliche Dinge, dass einem Angst und Bange werden kann. Aber aufgrund meines hohen Alters von 93 Jahren mit all seinen Erfahrungen erlaube ich mir kundzutun, dass es auch noch besseres gibt. Durch Gottes Zugang, ja, ich bin Christin, fand ich Zugang zur Tagespflege der Diakonie. Stellen Sie sich vor, ich bin erlöst von meiner Einsamkeit. Ich werde täglich, wenn ich will, um 8 Uhr abgeholt. Man bekommt ein vielseitiges Frühstück. Wir sind alle ältere Jahrgänge und humpeln so vor uns hin. Es werden Freundschaften geschlossen, man macht Ratespiele, wo der Geist geschliffen wird. Wir kochen zusammen und es wird gebacken.“ Was hier über Friedrichroda steht, könnte man auch über Berlstedt sagen. Und man muss gar nicht erst 93 werden um zu ahnen, wie viel Gutes Gott uns tut. Ich wünsche Euch viel Freude am Guten und grüße Euch mit einem herzlichen

„Gott befohlen!“
Euer Pfarrer Hendrik Mattenklodt

GOTTESDIENSTE

Freitag, 01.03.2019 (Weltgebetstag - s. auch „Aktuelles“)

Vippachedel-hausen	18:00 Uhr	Gottesdienst, Altes Pfarrhaus, Weimarische Str. 57
Krautheim	18:00 Uhr	Gottesdienst, Altes Pfarrhaus, Kirchstraße 2

Sonntag, 03.03.2019 (Estomihi)

Berlstedt	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl St. Crucis-Kirche, Gemeinderaum
Neumark	11:00 Uhr	Kinder-Weltgebetstag, Sportplatz (s.„Aktuelles“)

Sonntag, 17.03.2019 (Reminiszere)

Neumark	09:00 Uhr	Gottesdienst, Altes Pfarrhaus, Vor dem Obertore 106
Vippachedel-hausen	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Altes Pfarrhaus, Weimarische Str. 57
Krautheim	14:00 Uhr	Gottesdienst, Altes Pfarrhaus, Kirchstraße 2

Sonntag, 24.03.2019 (Okuli)

Buttelstedt	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Gemeindehaus, Weimarische Str. 1
Berlstedt	14:00 Uhr	Gottesdienst, St. Crucis-Kirche, Gemeinderaum

Samstag, 06.04.2019

Krautheim	10:00 Uhr	Gottesdienst zur Jubiläumskonfirmation, Mauritiuskirche
Neumark	13:30 Uhr	Familiennachmittag der 12-Kirchen Johanniskirche und Pfarrgarten

Sonntag, 07.04.2019 (Judika)

Berlstedt	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl St. Crucis-Kirche, Gemeinderaum

Sonntag, 14.04.2019 (Palmsonntag)

Rohrbach	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Dorfkirche

REGELMÄSSIGE TERMINE

Gemeindenachmittage

Buttelstedt:	Jeden 1. Donnerstag im Monat um 14:30 Uhr im Pfarrhaus, Weimarische Straße 1 **Kontakt:** Erika Wolter (036451-61251)
Krautheim:	Jeden 1. Mittwoch im Monat um 14.30 Uhr im Alten Pfarrhaus, Kirchstraße 2 **Kontakt:** Lucie Dannehl (036451-73517)
Neumark:	Jeden letzten Mittwoch im Monat um 14:00 Uhr im Alten Pfarrhaus, Vor dem Obertore 106 **Kontakt: Doris Salfelder (036452-71261)**
Chorproben	Jeden Dienstag um 19:30 Uhr im Gemeindehaus in Buttelstedt, Weimarische Straße 1 (außer in Schulferien) **Kontakt:** Dietlinde Kirschner (03643-4958090)

KONFIRMANDENARBEIT

Freitag, 01. März	18:00 Uhr	Krautheim/Vippachedelhausen WELTGEBETSTAG
Sonntag, 03. März	11:00 Uhr	Neumark WELTGEBETSTAG FÜR KINDER

An allen drei Orten werdet Ihr Konfis und Vorkonfis gebraucht. Vom Cocktail-Shaken bis zum Räume Gestalten und Texte Vortragen. Jede und jeder mit dem, was Euch am besten liegt. Ihr, die Ihr letztes Jahr schon dabei ward, wisst: Das macht sogar Spaß!

Dienstag, 05. März	17:00-18:30 Uhr	KONFI-TREFF (Konfirmanden + Vorkonfirmanden)

Zusammen mit dem Studienbereich „Politische Jugendbildung" der Evangelischen Akademie Thüringen fragen wir an diesen drei Nachmittagen unter der Überschrift „Vernetzt leben auf dem Land" danach, wie Soziale Medien und Kirche als Netzwerk junge Leuten dabei unterstützen können, sich in ihren Orten zu engagieren.

Dienstag, 19. März	17:00-18:30 Uhr	Konfi-Treff (Konfirmanden) in Buttelstedt Prüfungsvorbereitung - letzter Schliff.
Dienstag, 26. März	17:00-18:30 Uhr	Konfi-Treff (Vorkonfirmanden) in Buttelstedt
Dienstag, 02. April	17:00-18:30 Uhr	Konfi-Prüfung, St. Crucis-Kirche Berlstedt

Eltern, Geschwister und sonstige Fans sind herzlich willkommen.
Die Vorkonfis sind auch eingeladen. Und IHR dürft zeigen, was Ihr könnt!

Dienstag, 09. April	19:30 Uhr	Elternabend vor der Konfirmation im Alten Pfarrhaus in Vippachedelhausen, Weimarische Straße 57

AKTUELLES

Das „Netzwerk Kinder&Familien im 12-Kirchen-Land" lädt zusammen mit seinem Maskottchen Jakob zum **2. PADDELWOCHENENDE (28. bis 30. Juni 2019)** ein. Nachdem wir im letzten Jahr mit fast 35 Personen unerwartet viel Zulauf und vor allem jede Menge Spaß für Groß und Klein erleben durften, stand es außer Frage, dass wir auch 2019 zum Paddelwochenende starten. Wir möchten gerne wieder ein gemütliches Miteinander verbringen auf dem **Campingplatz Blütengrund in Naumburg**. Wie Ihr übernachtet ist Euch überlassen: ob mit Zelt, Wohnwagen oder in einem der Bungalows auf dem Platz. Anreise individuell am 28.6., gemeinsamer Paddelausflug am 29.6., individuelle Abreise am 30.6.2019. **Wer Lust hat meldet sich verbindlich bis zum 30. April 2019 bei uns an.**
Ansprechpartnerin ist Sandra Sundhaus, per Email sannisch@web.de.
Für das Paddelwochenende sind die Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst zu tragen. Die Kosten für den Paddelausflug sammelt Sandra vorab ein. Pro Erwachsenen und Kinder ab 13 Jahre (das Alter an diesem Wochenende zählt) sind 31 Euro und für Kinder bis 12 Jahre 20 Euro zu verauslagen. Wir freuen uns auf alle interessierten Pilgerfreunde und Neugierigen und auf ein wunderbares Wochenende mit Jakob und seinen Pilgerfreunden.

Über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg engagieren sich Frauen für den **WELTGEBETSTAG**. Seit über 100 Jahren macht die Bewegung sich stark für die Rechte von Frauen und Mädchen in Kirche und Gesellschaft. Am 1. März 2019 werden allein in Deutschland hundertausende Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder die Gottesdienste und Veranstaltungen besuchen. Gemeinsam setzen sie am Weltgebetstag 2019 ein Zeichen für Gastfreundschaft und Miteinander: Kommt, alles ist bereit! Es ist noch Platz.

Am **Sonntag, dem 3. März, lädt Pilger-Jakob zum WELTGEBETSTAG FÜR KINDER** nach Neumark ein. **Ab 11 Uhr** begeben wir uns auf den Weg nach „Slowenien". Unter dem Motto: „Kommt, alles ist bereit" haben wir uns darauf vorbereitet, gekocht und gestaltet und laden KLEIN und groß aus NAH und fern recht herzlich ein. Zum Mittag wird es wieder landestypische Speisen und Getränke geben. Treffpunkt: **Sportplatz Neumark**, gleich am Ortseingang Richtung Berlstedt.
Natürlich gibt es auch einen **WELTGEBETSTAG FÜR ERWACHSENE**. Wir haben uns darauf vorbereitet, gekocht und gestaltet und laden Sie recht herzlich am **Freitag, den 1. März, um 18 Uh**r in unsere Pfarrhäuser nach **Vippachedelhausen**, Weimarische Str. 57, und nach **Krautheim**, Kirchstraße 2, ein. Die Andacht wird uns nach Slowenien, dem Naturparadies zwischen Alpen und Adria, entführen. Anschließend können landestypische Speisen und Getränke, sowie die Cocktails unserer Konfirmandinnen und Konfirmanden, probiert werden. Wir freuen uns auf Sie!

Für unser **KINDERMUSICAL „DER BARMHERZIGE SAMARITER"** suchen wir viele Kinder (ab 1. Klasse...) und Jugendliche, die mitmachen!

Aufführungen: Samstag, 14. September, Rastenberg
Sonntag, 15. September, Vogelsberg

Probenbeginn: Donnerstag, 07.03.19 um 16 Uhr.

Proben: Donnerstags, 16 Uhr bis 17:30 Uhr
im Gemeinderaum in Buttstädt, Gustav-Reimann-Str. 1.

Dazu ein spannender Probennachmittag in den Osterferien:
Dienstag, 16. April, 15 – 18 Uhr.

Kontakt: Kantorin Carolin Schaback & Team
Tel.: 01520/2026263 - carolin.schaback@gmx.de

Kommt, seid dabei! :-)
Und ladet eure Freundinnen + Freunde ebenfalls dazu ein!

Unser **BIBELGESPRÄCH** trifft sich am **Mittwoch, den 20. März, um 19:00 Uhr.** Männer und Frauen aus dem Pfarrbereich Großbrembach und aus dem 12-Kirchen-Land, langjährige Bibelleser und neugierig Schnuppernde von 30+ bis 70+, freuen sich immer, wenn mit neuen Leuten auch neue Gedanken ins Gespräch kommen! Zum Abschluss gibt es eine Kleinigkeit zu Essen und zu trinken. Wenn Sie noch nicht in unserem Mail-Verteiler sind, erfragen Sie den **Ort** bitte bei Pfarrerin Denise Scheel (036451 60880 / kirche-grossbrembach@t-online.de) oder bei Pfarrer Mattenklodt.

Die **JUNGE GEMEIND**E trifft sich am **Freitag, den 05. April, von 18 bis 20 Uhr** im Pfarrhaus in **Buttelstedt**, Weimarische Straße 1.
Wir werden wieder gemeinsam kochen und die so entstandenen Köstlichkeiten mit geistlicher Vorspeise genießen. Wer immer mag und zwischen 14 und 18 ist, ist herzlich willkommen!

Auf dass bald auch in der Vituskirche die **GLOCKEN** wieder klingen, bittet die Kirchgemeinde Leutenthal um Unterstützung. **Spendenkonto:** IBAN: DE78 8205 1000 0420 0001 94, Sparkasse Mittelthüringen

Die Kirchgemeinde Berlstedt hat sich die **Restaurierung die RESTAURIERUNG DES GELÄUTES IN DER ST.CRUCIS-KIRCHE** vorgenommen und freut sich über jede Unterstützung: **Spendenkonto:** Kirchgemeinde Berlstedt, IBAN: DE59 8206 4188 0001 0198 05, VR-Bank Weimar.

Im **GEMEINDEKIRCHENRAT BUTTELSTEDT** gibt es wichtige Veränderungen. In einer Andacht mit anschließender Feierstunde haben wir **Wilfried Hebestreit** nach über 40 Jahren als Kirchenältester verabschiedet. Mit viel Herzblut, Einsatzbereitschaft und Sachkenntnis stand er in Zeiten sich immer stärker verändernder Rahmenbedingungen dem Gemeindekirchenrat vor, war vier Pfarrern und einer Pfarrerin ein wichtiger Partner in der Leitung der Gemeinde, regelte, reparierte und organisierte vieles im Verborgenen und erwies sich als treuer Begleiter unserer Gottesdienste in Buttelstedt. Für all dies und viel mehr sagt die Kirchgemeinde ihm von Herzen DANK! Zur neuen Gemeindekirchenrats-Vorsitzenden haben wir **Manuela Kolbe** gewählt. **Martin May** konnten wir als neuen Kirchenältesten einführen. Die Kirchgemeinde dankt beiden für ihre Bereitschaft, diese Aufgaben zu übernehmen, freut sich auf die Zusammenarbeit und wünscht ihnen von Herzen Gottes Segen für ihren Dienst!

Liebe Gemeindeglieder der **KIRCHGEMEINDE BERLSTEDT**!
Ein ereignisreiches Jahr im 12 Kirchen-Land liegt hinter uns! Dem Förderverein unserer Kirche gelang es, 2 Figuren zurück in unsere Kirche zu holen. Diese Figuren durften wir in einem gemeinsamen Gottesdienst aller Gemeinden am Reformationstag begrüßen. Durch gemeinsames Feiern

und gemeinsame Unternehmungen wächst die Gemeinschaft zwischen den Kirchgemeinden. Hier erinnern wir uns gerne an den Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt in Weiden, oder an den Gottesdienst mit anschließendem Johannisfeuer in Thalborn. Viele junge und auch ältere Leute erleben und genießen Gemeinschaft in den monatlichen Aktivitäten mit unserem „Netzwerk Kinder & Familien im 12-Kirchen-Land“. Die Landeskirche hat unseren „Kinder-Pilgerweg“ mit dem 1. Preis für familiengerechte Gemeindearbeit im ländlichen Raum ausgezeichnet. Darüber freuen wir uns sehr. Und das spornt uns an. Mit dem Preisgeld können wir einige Aktivitäten im laufenden Jahr anstoßen. Vieles geschieht mittlerweile im Netzwerk. Aber natürlich liegt uns auch die Verbindung mit Berlstedt am Herzen. So durften wir den russischen Männerchor wieder in einer vollen Kirche zu seinem jährlichen Konzert begrüßen. Die Idee der Gemeinde, den Nikolausmarkt über die Grenze des Kindergartens wachsen zu lassen, begrüßen wir sehr. Wir sind gerne dabei und wünschen uns, dass hier eine Tradition wächst. Damit Gutes entsteht, braucht es Leute, die Gutes tun. Wir haben in unserer Kirchgemeinde treue Hände, die uns seit vielen Jahren helfen und zur Verfügung stehen. Hier sei zum Beispiel Frau Appelbaum genannt, die bereits seit 40 Jahren im GKR unseres Ortes tätig ist, für Ordnung und Sauberkeit in der Kirche sorgt, die Blumen auf den Altar stellt, die Glocken läutet…. Der Förderverein unter der Leitung von Herrn Dr. Ulrich bringt unsere Kirche zusehends zum Leuchten. In unseren Gottesdiensten erklingt vielseitige Musik - Orgel, Akkordeon, Flöte, Keyboard. Klasse, dass Leute sich hier einbringen! Im Oktober stehen Wahlen zum Gemeindekirchenrat an.Dazu wünschen wir uns Ihre Ideen und helfende Hände. Können nicht auch Sie sich vielleicht vorstellen, uns zu unterstützen? All diese Vorhaben lassen sich nicht in einem Brief erklären. Deshalb laden wir recht herzlich zur **BERATUNG UNSERER KIRCHGEMEINDE am Freitag, den 15. März um 18 Uhr** in unsere Kirche ein. Alle, die uns unterstützen möchten, sind uns herzlich willkommen. **Bringen Sie gerne Nachbarn oder Freundinnen und Freunde mit - auch dann, wenn sie nicht Glieder unserer Kirchgemeinde sind.**

Es grüßen Sie herzlich
Ihr Gemeindekirchenrat und Pfarrer Hendrik Mattenklodt

KONTAKT

Wenden Sie sich bei **seelsorglichen Anliegen** bitte direkt an Pfarrer Mattenklodt. Er wird einen Gesprächstermin mit Ihnen verabreden.

Pfarrer Hendrik Mattenklodt Buttelstedt, Weimarische Str. 1,
99439 Am Ettersberg
Telefon: 036451-60336, Fax: 036451-735395
Handy: 0152–29569255;
eMail: Hendrik.Mattenklodt@suptur-apolda.de

Montags Ruhetag

Unsere Gemeindebüros erreichen Sie

in Buttelstedt: **Dienstags, 18:15-19:15 Uhr**
im Pfarrhaus, Weimarische Str. 1
Tel.: 036451-60336

in Neumark: **Donnerstags, 17:00-18:00 Uhr**
im Pfarrhaus, Vor dem Obertore 106
Tel.: 036452-918122

Internet: **www.die12Kirchen.de**

Allen, die im März Geburtstag feiern, gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gottes Segen für das neue Lebensjahr!

Kirchliche Nachrichten für das Kirchspiel Großobringen

Pfarramt Schöndorf / Großobringen

Pastorin Sabine Hertzsch
Unterdorf 110 - Tel./Fax: 03643-491587
www.kg-grossobringen.de

Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.
(1 Sam 7,3)

Gottesdienste im Kirchspiel

3. März	17.00 Uhr	Schöndorf
10. März	10.00 Uhr	Schöndorf
	14.00 Uhr	Großobringen
17. März	9.30 Uhr	Kleinobringen
	10.30 Uhr	Heichelheim
	14.00 Uhr	Sachsenhausen
	17.00 Uhr	Schöndorf
24. März	10.00 Uhr	Schöndorf - mit Abendmahl
31. März	9.30 Uhr	Großobringen
	17.00 Uhr	Schöndorf - Nachteulengottesdienst

Gemeindenachmittag für Großobringen und Heichelheim gemeinsam
am Dienstag, den 5. März - 14.30 Uhr im Pfarrhaus Großobringen

Christenlehre
jeden Donnerstag um 16.00 Uhr im Pfarrhaus Großobringen

Konfirmandenunterricht 7./ 8. Klasse:
jeden Dienstag um 16.30 im Pfarrhaus Großobringen

Kirchenchor
jeden Dienstag 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großobringen

Der Weltgebetstag findet am Freitag, 1. März um 18 Uhr im Pfarrhaus Großobringen statt. Wir machen uns in diesem Jahr mit Slowenien bekannt. ***„Kommt, alles ist bereit!“.*** Im Zentrum des Gottesdienstes zum Weltgebetstag 2019 steht das Gleichnis vom Festmahl (Lk 14,13-24). Angeregt von den Frauen aus Slowenien möchten wir eine einladende Gemeinde sein, in der für jeden Platz ist und alle mit am Tisch sitzen. Mit einer Andacht, mit Bildern und Informationen sowie landestypischen Speisen verbinden wir uns mit den Menschen in Slowenien.

TERMINE IM KIRCHSPIEL RAMSLA IM MÄRZ 2019

Pfarrer Arndt Bräutigam, Erfurt-Kerspleben
Ines Reifert, Pfarrbüro Ramsla, Kirchgasse 50, 99439 Ramsla,
Bürozeit: Montag und Mittwoch, 9-11 Uhr, Tel.: 036452 72261,
Pfarramt-Ramsla@web.de

KGV Ramsla IBAN: DE23 5206 0410 0008 0056 80
BIC: GENODEF1EK1
Evangelische Bank

GOTTESDIENSTE

Freitag, 01.03.	18.00 Uhr	Weltgebetstag (Andacht und Feier) in Ottmannshausen
Sonntag, 03.03.	09.30 Uhr	in Schwerstedt
	10.30 Uhr	in Ramsla
Sonntag, 10.03.	09.30 Uhr	in Ottmannshausen
	10.30 Uhr	in Hottelstedt
Sonntag, 24.03.	09.30 Uhr	in Schwerstedt
	10.30 Uhr	in Ramsla

GEMEINDEKAFFEE

Mittwoch, 06.03.	14.00 Uhr	im Pfarrhaus Ramsla
Donnerstag, 07.03.	14.00 Uhr	im Pfarrhaus Ottmannshausen

ANZEIGEN

Yoga im Frühling
im Gemeindehaus Großobringen
Dienstags 18:00-19:30
Anmeldung nur noch bis zum 15.03.19 möglich
unter Tel.: 03643-2523268
oder Mail:
info@meridianyoga-kirchner.de

KFZ Betrieb NECKE
KFZ-Meisterbetrieb
Am Brunnenpl. 51
99439 Stedten
Tel. (03 64 52) 7 08 51
- **Technische Überprüfungen wöchentlich**
- **Abgassonderuntersuchungen**
- **Karosseriearbeiten**
- **Service für alle Fahrzeugtypen**

Meisterbetrieb Hopfgarten
Bau- und Maschinenschlosserei
Tore · Zäune · Geländer
Reparaturen · Drehen · Fräsen
Uwe Hopfgarten
OT Leutenthal · Leutenthal 37 · 99510 Ilmtal-Weinstraße
Telefon/Fax: 03 64 51 - 6 08 33

Partyservice Becker
Suppen & Fleischgerichte & Snacks
Kuchen & Plätzchen nach Landfrauenart
D. Becker, Weimarische Str. 51a, 99439 Kleinobringen
Tel. 03643-423309 Fax - 900738

Dachdecker-, Dachklempnerarbeiten und Gerüstbau
Dachdeckermeister Thomas Kielmann
Innungsbetrieb
Weimarische Straße 24
99439 **Buttelstedt**
Tel. (03 64 51) 6 03 70
Fax (03 64 51) 7 35 74
Mobil 01 72 - 9 44 07 13

Montage-, Hausmeisterservice, Trockenbau
Service und Montage rund um Haus, Hof und Garten.
Ralf Streiber
Hauptstraße 18
99439 Heichelheim
Tel./ Fax: (03643) 42 36 57
Funk: 0173-96 09 858

Gasthaus „Zur Linde"
- **Party-Service**
- **Feierlichkeiten**
- **Veranstaltungen/Saalvermietung**
- **Hochzeitsfahrten**
- **Bierwagenverleih**

A. Hernich
99439 Leutenthal
im Dorfe 41
Tel.: 0172/ 5958717 o. 036451 / 60111

Reparaturen von Hausgeräten aller Marken
• Waschmaschinen • Trockner • Geschirrspüler • Elektroherde • Kühltechnik • Heißwassertechnik
HENSCHEL HAUSGERÄTE
99195 Schloßvippach
Weimarische Str. 13,
Tel. 036371 / 52810 Fax /51232
Funkt-Tel. 0172 - 7463669

Friseurmeisterin
Iris WALTHER
Mobiler Friseurservice
Hainstrasse 31
99610 Großbrembach
Komme zu Ihnen nach Hause!
Telefon: 036451 / 60482
Mobil: 0162 / 3693771

RICHTER RAUMAUSSTATTUNG
Wolfgang Richter
- **Bodenbeläge**
- **Gardinen**
- **Sonnenschutz**
- **Polsterarbeiten**
- **Heimtextilien**
- **Laminat**
- **Fertigparkett**
- **Parkett- u. Dielensanierung**

Weimarische Str. 57
99439 **Kleinobringen**
Tel. (0 36 43) 42 11 08
Fax (0 36 43) 49 77 69

• Fassaden • Dacharbeiten aller Art • Dachklempnerarbeiten • Zimmererarbeiten
DACHBAU WINZER GmbH
Geschäftsinhaber Richard Reuter
Kirchstraße 29 • 99439 Krautheim
Telefon: 036451 739688 • Mobil: 01522-6050519
E-Mail: Dachbau-Winzer@web.de

Steinmetz Maik Salfelder
Grabmale & Naturstein
Steinmetzmeisterbetrieb
ANFERTIGUNG UND VERSETZEN VON:
• Grabanlagen • Treppenanlagen
• Fensterbänke • Küchenarbeitsplatten
Vippachedelhäuser Str. 3 • 99439 Neumark
Tel. (03 64 52) 7 26 09 · Fax 7 15 08

Ihre persönlichen Ansprechpartner finden Sie:
Montag – Freitag
07.30 – 16.00 Uhr
Hauptfriedhof Weimar
Berkaer Straße 4a
Bestattungsinstitut stadt weimar
Immer für Sie da!
24 Stunden erreichbar Tel. 03643 850407
Wir übernehmen für Sie die Erledigung notwendiger Wege und Formalitäten und beraten Sie auch in Ihrer vertrauten Umgebung.

Bildhauer- und Steinmetzbetrieb
TG - Thüringer Grabmale
...mal was anderes !
- freundliche und familiäre Beratung
- größtes Lager in Thüringen mit 300 Grabmalen
- keine Wartezeit bei Erdbestattungen
- 10 Jahre Garantie auf Standfestigkeit
- Computeranimation fertiger Grabanlagen
Öffnungszeiten: (Ausstellung ist immer zugänglich)
Di. 13 - 19 Uhr Do. 09 - 19 Uhr
Sa. 10 - 12 Uhr
Inh. Yvonne Herzberg
99510 Apolda, Sulzaer Str. 1-5
Tel. 03644 / 515051
Fax 03644 / 515050
Mobil: 0173-35 75 299
Was bleibt, ist die Erinnerung.

BESTATTUNGSINSTITUT »Zur ewigen Ruh«
ERSTES PRIVATES BESTATTUNGSINSTITUT IM STADT- UND LANDKREIS WEIMAR
INHABER JENS KNABE - Fachgeprüfter Bestatter
Tag und Nacht dienstbereit
Bestattungsinstitut "Zur ewigen Ruh" Jens Knabe
Schwanseestraße 4 • 99423 Weimar
Tel. (0 36 43) 2 44 40

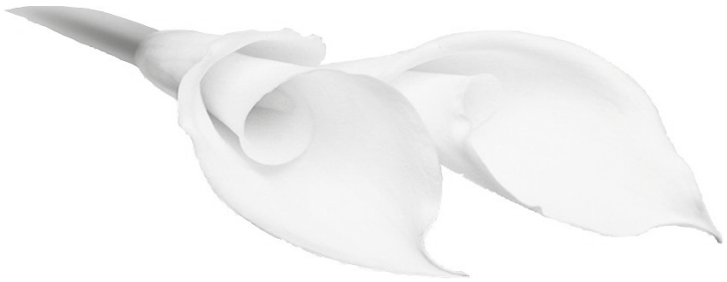

JAN BARTHEL, LL.M. OEC.
RECHTSANWALT
Hauptstraße 27
99439 Heichelheim
Tel.: 03643.8774482
Fax: 03643.8774483
kontakt@rechtsanwaltbarthel.de
www.rechtsanwaltbarthel.de

Bestattungsinstitut JÁNOS HELT
Rat und Hilfe, die von Herzen kommt
Zu jeder Zeit für Sie erreichbar!
• Bestattungen jeder Art
• Bestattungsvorsorge
• Erledigung aller Formalitäten
• Lieferung von Trauerfloristik
Tel.: 036203 / 60 30 1
99098 Erfurt- Vieselbach
Bahnhofsallee 35
Weitere Informationen zu den neuen Möglichkeiten alternativer Bestattungsarten, wie zum Beispiel der Gedenkbaumbestattung, erhalten Sie bei uns oder unter:
www.Baum-der-Erinnerung.de

ANZEIGENANNAHME: 03 64 51 - 684 11

STOP

Kleines eingesch. Haus auf dem Land,
von Privat zu kaufen gesucht.
Max. 100 qm Wohnfl., mind. 3 Zimmer.
Nicht an viel befahrenen Straßen.
Angebote unter Tel.: **03643 410535**

delle-bau.de
Pflaster- und Schachtarbeiten, Beton- und Schalarbeiten, Vollwärmeschutz, Trockenbau, Altbausanierung, Rohbauarbeiten, Isolierarbeiten, Betonestrich, Putzen www.delle-bau.de

Peter Delle
Dorfstraße 17
99441 Lehnstedt
Tel.: 03 64 53 - 123 702
Fax: 03 64 53 - 123 703
Mobil: 0162 - 275 78 23

Hier bewegst Du was!

Dachbau Karpe

Gesucht: Dachdecker o. Zimmermann (m/w/x)
- ✓ Sicherer Arbeitsplatz mit guten Entwicklungschancen
- ✓ Abwechslungsreiche Tätigkeit in der Region WE/J/EF
- ✓ Leistungsgerechte Vergütung über Durchschnitt
- ✓ Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, VWL
- ✓ weitere Leistungsprämien
- ✓ familienfreundlich / Kindergartenzuschuss

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen unter: www.karpe-dach.de
Dachbau Karpe GmbH - Weinbergweg 2 - 99441 Kromsdorf
Telefon: 03643-516412 - **Email:** info@dachbau-karpe.de

Hüpfeburg- & Spielgerätevermietung „Hüpfefrosch"
www.huepfefrosch.de
99448 Rittersdorf b. Kranichfeld
Hüpfefrosch
✆ 0162/2602129
✆ 036450/30231

BEAUTY CENTER
Inhaberin *Anja Streiber*
Hauptstraße 47
Richtung Windmühle
99439 Heichelheim
✆ 03643 423332
- *Kosmetik*
- *Fußpflegepraxis*
- *Nagelstudio*
- *Professional Make up*
- *Brautstyling*
- *Permanent Make up*
- *Klassische Massagen*

Holzbau Zimmerei
Uwe Becker GmbH
Holzhausbau · Dachdeckarbeiten · Altbausanierung
99439 Kleinobringen
Weimarischer Weg 49
Tel.: 03643 421693
Fax: 03643 420538
c.feist@holzbau-uwe-becker.de

KAMINHOLZ
direkt vom Hersteller
Telefon:
03643 - 8832028
Gewerbepark 4
99441 Umpferstedt
www.scholz-holz.de

Kaminholz/Brennholz ofenfertig
SRM ab 50,- €
✆ 0171/3264027
Landhandel Heichelheim

Farmmitarbeiter gesucht!
Geflügelhof Hottelstedt
✆ 03643 / 49 117-0
oder per E-Mail an: **info@gefluegelhof-hottelstedt.de**

Brennholz von Weichold`s
Mattstedt
03644-6519640
WAFO-TEC
Wald- und Forstgeräte
Mit Sicherheit besser Arbeiten

Landwirtschaftliche Flächen im Nordkreis Weimar zum Kauf gesucht!
Geflügelhof Hottelstedt
Bei Interesse oder Fragen kontaktieren Sie uns unter:
Geflügelhof Hottelstedt GmbH · Steinbrüchenstraße 8 · 99428 Nohra
✆ 03643 / 49117- 0 · E-mail: info@gefluegelhof-hottelstedt.de

Hypnose-Praxis Erfurt/Berlstedt

Hauptstraße 24
(Ärztehaus)

Rauchst Du noch, oder lebst Du schon?

Nichtraucher in einer Stunde, nur eine Sitzung, mit Garantie!
Abnehmen ohne Diät u.v.m.

Infos unter: **www.peter-schade.com** · ✆ **0152 28998592**

Ingenieurbüro Christian Grack

VERTRAGSPARTNER GTÜ

Plakette abgelaufen?

- ✓ **Hauptuntersuchung** nach §29 StVZO
- ✓ **Änderungsabnahmen** nach §19(3)StVZO
- ✓ **Campinggas Prüfung** nach DVFG in Wohnwagen/Wohnmobilen

GTÜ-Vertragspartner
Ingenieurbüro Grack
Telefon: 0173 65 60 365
e-mail: mail@kfzsachverstaendige.eu

GTÜ-Prüfstützpunkt
KFZ-Wildies (tägl. HU möglich)
Weimarische Str. 2a · 99439 Buttelstedt
Telefon: 036451 60213

Weitere Dienstleistungen: Unfall-Schadensgutachten

www.hoepfner-heizung.de

Hauptstraße 1 u. 35
99439 Heichelheim
Tel./Fax (0 36 43) 80 82 02

HEIZUNG · SANITÄR HÖPFNER GbR

Inhaber:
Michael Höpfner
Tel.: 0 172 373 562 2

Daniel Reifert
Tel.: 0 173 921 414 0

- ✓ **Solar**
- ✓ **Kälte**
- ✓ **Klimatechnik**
- ✓ **Bauservice**
- ✓ **Blechklempnerei**

Jetzt NEU!

DER Autosalon

KFZ Aufbereitung & Service

Tankstelle Berlstedt
autosalon@inberlstedt.de
036 452-188 302
Der Autosalon

HIER könnte Ihre Anzeige stehen!

✆ **036451 68411** **info@haasedruck.de**

Willkommen bei der *Nr. 1* in der Beratung!

FOCUS MONEY CityContest 2018 meine BANK VOR ORT
TEST-SIEGER IN WEIMAR
PRIVATKUNDEN-BERATUNG
Test: März 2018
Im Test: 6 Banken

DIE WELT
April 2018
SIEGER BANKENTEST
– Beratung Baufinanzierung –
VR Bank Weimar eG
9 Banken in Weimar
Internationales Institut für Bankentests GmbH
www.iifb.ch

FOCUS MONEY CityContest 2018 meine BANK VOR ORT
TEST-SIEGER IN WEIMAR
GESCHÄFTSKUNDEN-BERATUNG
Test: Februar 2018
Im Test: 4 Banken
www.meine-bank-vor-ort.de

VR Bank Weimar eG

PLANUNGSGRUPPE KORB GMBH
ARCHITEKTEN & INGENIEURE
Burgplatz 1A | 99439 Buttelstedt
T: 03 64 51 / 73 05 10 | M: post@planungsgruppe-korb.de | www.planungsgruppe-korb.de

ANZEIGENANNAHME: ✆ 03 64 51 - 684 11

DATAC

digital-preiswert-gut

IHR BUCHHALTER

Ulrike Basche
selbstständige Buchhalterin
99423 Weimar, Friedrich-Ebert-Straße 26
Tel. 03643-772430
Fax 03643-772518
Mobil 0162-9218445
Mail basche@datac.de
Mo - Fr 8 - 16 Uhr

Autohaus Bühner
Inhaber: Kerstin Bühner
Ersatzteillager • Kundendienst • Kfz-Reparaturwerkstatt
OT Großobringen • Im Oberdorfe 56 • 99439 Am Ettersberg
Telefon: 03643 - 42 05 68 und 42 02 38 • Fax: 03643 - 42 67 16
E-Mail: autohaus.buehner@hotmail.de und autohaus.buehner@web.de

Allianz
Allianz Generalvertretung
Monika Großkopf
99439 **Kleinobringen**
Weimarische Str. 4
Lebens-, Unfall-, Sach- und Kfz-Versicherungen

Büro: Kleinobringen
Sprechzeiten:
Mo 16 - 18.30 Uhr
Fr 14 - 18.30 Uhr
Tel. (03643) 417756, Fax 410817

Büro: Weimar, Steubenstr. 9
Sprechzeiten:
Mo, Mi u. Fr von 9 - 12 Uhr
Di u. Do von 9 - 18 Uhr
Tel. (03643) 202361, Fax 778869

Malermeister
Ralf Reimann
Malerarbeiten aller Art
Tel. 03643/410932
99439 Wohlsborn / b. Weimar
Liebstedter Weg 15
Mobil: 01 72 - 3 60 98 79

Busunternehmen Becker
IHR BUSREISEPROFI AUS THÜRINGEN
✓ Clubreisen ✓ Vereinsreisen ✓ Firmenausflüge ✓ Kurzreisen
✓ Transferfahrten ✓ Klassenfahrten und Familienfeiern...
✓ Individuelle Busgrößen für Ihre Reisegruppe von 8 bis 78 Sitzplätzen
✓ Eigene Tages- und Mehrtagesfahrten

Inhaber: **Dieter Becker**
Am Badeborn 8 · 99610 Vogelsberg
Tel.: +49 36372 9700
Fax: +49 36372 97011
Mail: kontakte@busunternehmen-becker.de

» AKTUELLE ANGEBOTE «

23.03.2019	Bad Muskau, Polen	29,00 €
16.04.2019	„Waldspitzbuben" in Ziegenrück	59,00 €
25.04.2019	„Ach Du dickes Osterei!" Osterpfad	52,00 €
14.05.2019	Muttertagsfahrt Finsterbergen Hotel Rennsteigblick	55,00 €

www.busunternehmen-becker.de

FLYER BROSCHÜREN GESCHÄFTSAUSTATTUNG
VISITENKARTEN KARTEN RECHNUNGEN STEMPEL
ETIKETTEN NOTIZBLÖCKE BESTELLKÄRTCHEN
SPEISEKARTEN URKUNDEN EINTRITTSKARTEN
SCHREIBTISCHUNTERLAGEN PLAKATE MAPPEN
EINLADUNGEN POSTKARTEN KALENDER KOPIEN

WIR SIND DER RICHTIGE ANSPRECHPARTNER FÜR:
SCHILDER FAHNEN BANNER PLANEN ROLLUP

LUDWIG HAASE DRUCK
99439 Buttelstedt OT Daasdorf · Im Dorfe 29
Tel: 036451 68411 E-Mail: info@haasedruck.de

Fliesen-Meisterbetrieb
Dirk Seidemann
Ausstellung in Weimar - Schopenhauer Str. 35
Termine nach Vereinbarung
Kirchberg 23 · 99510 Willerstedt
Tel.: 036463 - 47739
Mobil: 0173 - 9316508
Fliesenlegermeister-seidemann@hotmail.de
www.Fliese-Dirk.com

FDLIESRK
✓ Beratung
✓ Verkauf
✓ Finanzierung
✓ Verlegung

ANZEIGENANNAHME: 03 64 51 - 684 11

ERDBAU + DIENSTLEISTUNGEN

- Pflasterarbeiten
- Abwasserreparatur
- Regenauffangsysteme
- Zaun- und Mauerbau
- Landschaftspflege
- Klärgruben

Komplettservice - Neugebaur GbR

- Bepflanzungen
- Pflege von Grünanlagen
- Kehrmaschinen
- Winterdienst
- Baumpflegearbeiten
- Fällungen mit Hebebühne

Hirtengasse 99 • 99439 Sachsenhausen • Tel. 03643 420611 • Fax: 03643 420693 • www.eud-neugebaur.de

PUMPEN Bittner

Ihr Pumpenfachgeschäft für Haus-, Hof- und Gartenpumpen, Brunnenpumpen und Industriepumpen. Pumpen für Landwirtschaft. Pumpenreparatur.

Pumpen Bittner e.K.
Blankenhainer Str. 144 a, 99441 Mellingen
Tel.: 03 64 53 / 74 83 33, **www.pumpen-bittner.de**

KESSEL
WERKSKUNDENDIENST

WWW.HAUSPRODUKTION24.DE

Bei uns sind Sie in sicheren Händen!

Made in Germany – Premium Qualität
Gutachterlich geprüft – Qualität sehr gut
TÜV Rheinland Group – TÜV Bautechnik

VENERA NIEDRIGENERGIEHAUS
JÖR JÖRG RÖPNACK + PARTNER

HÄUSER DIREKT VOM HERSTELLER
0 361 - 26 24 03

GRUNDSTÜCKE DEUTSCHLANDWEIT VERFÜGBAR

Venera-Jörg Röpnack-Bau-Immobilien-Versicherungen und Finanz GmbH & Co. KG · Weimarische Str. 111 · 99098 Erfurt · info@hausproduktion24.de

HIER könnte Ihre Anzeige stehen!

✆ 036451 68411 info@haasedruck.de

Bauschutt- & Erdstoffannahme
Bagger- & Transportleistungen

- Containervermittlung
- Ast- u. Grünschnittannahme
- Erd-, Abriss- und Transportarbeiten
- Verkauf von: Kies & Sand, Muttererde, Recycling, Schotter, Bruchsteine (auch Kleinstmengen)

Werner Braungart
99439 Ramsla/Trockenwerk
Heichelheimer Weg 1
Tel. 0171 4165266
Fax: 03643 418316

Neubau aller Art
Altbausanierung
Putz-, Maurer- u. Betonarbeit

HENRY BAU GmbH
BAUUNTERNEHMEN
Tel. 0 36 451 – 6 14 45 • Fax 0 36 451 – 6 14 46
henrybau@freenet.de • www.henry-bau.de

HENRY-BAU GmbH
Buttelstedter Straße 3
99439 Buttelstedt OT Daasdorf

MALERMEISTER & KIRCHENMALER
TWENDLAND
✆ 036452/70095 📱 0171/3706966

- Historische Putze
- Lehmputze
- Natursteinarbeiten
- Kirchenmalerei
- Putzarbeiten
- Fassadengestaltung
- Denkmalpflege
- Vollwärmeschutz
- Dekorative Gestaltung

Malermeister T. Wendland
Im Dorf Nr. 2 • 99439 Thalborn
www.maler-wendland.de • e-mail: maler-wendland@t-online.de

Ralf Zogbaum
MALERMEISTER ZOGBAUM
Im Dorfe 14 • 99439 Haindorf • Tel.: 03 64 51-6 03 65
Fax: 03 64 51-7 35 26
Mobil: 0172 - 6 03 06 16

Barrierefreie Bäder - Duschwandsanierung
alte Wanne raus - ebenerdige Dusche mit Wandverkleidung rein

Der Umbau wird von der KfW und den Krankenkassen gefördert !

Heizung – Bäder – Solar **KRAUSE**
Tel.: 0172 6642344 · E-Mail: krause-ossmannstedt@t-online.de

Containerdienst Pfaffe GmbH
Entsorgungsfachbetrieb

99439 Berlstedt, Am Wahl 14b ✆ 036452 - 79 40
NL 99427 Weimar, Oststraße 5 ✆ 03643 - 46 85 246
www.containerdienst.pfaffe.net containerdienst@pfaffe.net

- **Ankauf** von Schrott und Buntmetallen
- **Bereitstellung** von Containern 1,5 – 34 m³
- **Anlieferung** von Sand, Kies, Erde, Betonrecycling
- **Anlieferung** von Abfällen sowie
- **Abholung** diverser Materialien auf Betriebshof
- **Entsorgung** von Asbest, Dachpappe, Mineralwolle, Müll, Bauschutt, Baustellenabfälle, Grünschnitt, etc.
- Abriss- & Baggerarbeiten, Entrümpelung
- Baumfällarbeiten, Entfernen von Gräbern
- **Baumaschinenvermietung:** Hebebühne, Radlader, Rüttelplatte, Minibagger

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 07.00 – 17.30 Uhr · Sa: 08.00 – 12.00 Uhr

Die persönliche Einrichtung nach Maß.

- Schlafzimmer
- Wohnzimmer
- Eingangsbereiche
- Heimbüros
- Küche & Badezimmer

www.mtw-einrichten.de

Ulf Sundhaus
Industriestr. 5
99427 Weimar
03643 - 420 203

MTW
Möbel & Trennwandsysteme Weimar

ANZEIGENANNAHME: ✆ 03 64 51 - 684 11

+++ Regional am richtigen Ort +++

Einsatzbereich im Umkreis von **Weimar und Apolda**

Handwerk

- Metallfacharbeiter + Helfer m/w
- Elektrofacharbeiter + Helfer m/w
- Heizung/Sanitärfacharbeiter + Helfer m/w

Industrie

- Maschinenbediener m/w
- Produktionshelfer m/w
- Lagermitarbeiter m/w
- Staplerfahrer m/w

adh Personal Thüringen

0361/78922760
erfurt@adh-personal-thueringen.de

EINER. ALLES. SAUBER.®
Wohnträume in besten Händen

Frauen wollen nur noch Saubermänner!

Gewinnen Sie mehr Platz und Wohnkomfort

Dachausbauten, Wohndachfenster, Gauben, Balkone, Dachterassen, Dachflächensanierung, Umbauten, Anbauten, Wärmedämmungen

- Komplettangebot zum Festpreis für alle handwerklichen Leistungen
- Perfekte Staubabdichtung zu Wohnbereichen
- Sorgfältiges Auslegen aller Laufzonen
- Stressfreier Ablauf, kurze Bauzeit
- Bauleitung für alle Handwerker
- Pfiffige gestalterische Ideen
- Schlüsselfertig organisiert

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven!
Rufen Sie an: **036462 32404**

Baugeschäft Jörg Berbig

Kirchgässchen 4
99510 Pfiffelbach
Telefon: 036462 32404
www.einer-alles-sauber.de

Handwerksmeister Jörg Berbig

vlh Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommenssteuer-Experte bin ich für Sie da:
www.vlh.de

STEUERN?
Lass ich machen.
25 Jahre

Beratungsstellenleiterin: Annette Kaufmann
Hauptstraße 17 • 99439 Berlstedt
Tel./Fax: 036452 / 70109 • **E-Mail:** Annette.Kaufmann@vlh.de
Sprechzeiten:
Mo-Di: 10.00-12.00 Uhr, 15.00-18.00 Uhr und nach Vereinbarung
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

HIER
könnte
Ihre
Anzeige stehen!

✆ **036451 68411**
info@haasedruck.de

szabó augenoptik

optimales Sehen erleben

ÖFFNUNGSZEITEN:
Di. - Fr.
9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr
oder Termine nach Vereinbarung

Hauptstraße 1a > 99439 Berlstedt
✆ 03 64 52/187 57

P Parkplätze direkt vor der Tür vorhanden! P

szabó hörakustik

optimales Hören erleben

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo. Di. Do. Fr.
9.00 Uhr - 13.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
oder Termine nach Vereinbarung

Hauptstraße 3 > 99439 Berlstedt
✆ 03 64 52/76 84 44

P Parkplätze direkt vor der Tür vorhanden! P

ANZEIGENANNAHME: ✆ 03 64 51 - 684 11